

Rundschreiben 2008/44

SST

Schweizer Solvenztest (SST)

Referenz: FINMA-RS 08/44 „SST“
 Erlass: 28. November 2008
 Inkraftsetzung: 1. Januar 2009
 Letzte Änderung: 3. Dezember 2015 [Änderungen sind mit * gekennzeichnet und am Schluss des Dokuments aufgeführt]
 Konkordanz: vormalig BPV-RL 4/2008 „Schweizer Solvenztest“ vom 28. November 2008
 Rechtliche Grundlagen: FINMAG Art. 7 Abs. 1 Bst. b, 29
 VAG Art. 9 Abs. 2, 22, 46, 51
 AVO Art. 2, 22, 41–53, 96, 198–202, 216 Abs. 4 sowie Anhänge 2 und 3
 Anhang 1: Marktnahe Bewertung im SST
 Anhang 2: Gruppenmodell
 Anhang 3: Kreditrisiko im Standardmodell
 Anhang 4: Interventionsschwellen

Adressaten																						
BankG			VAG			BEHG		KAG						GwG		Andere						
Banken	Finanzgruppen und -kongl.	Andere Intermediäre	Versicherer	Vers.-Gruppen und -Kongl.	Vermittler	Börsen und Teilnehmer	Effektenhändler	Fondsleitungen	SICAV	KG für KKA	SICAF	Depotbanken	Vermögensverwalter KKA	Vertriebsträger	Vertreter ausl. KKA	Andere Intermediäre	SRO	DUF	SRO-Beaufichtigte	Prüfungsgesellschaften	Ratingagenturen	
			X	X																		

I. Ausgangslage	Rz	1–3
II. Definitionen	Rz	4–23
III. Geltungsbereich und Zweck	Rz	24–25
IV. Wesentlichkeit	Rz	26–29
V. Die Marktnahe Bilanz	Rz	30–47
A. Gegenstand	Rz	30–31
B. Grundsatz der Bewertung	Rz	32–35
C. Methoden der Bewertung	Rz	36–47
VI. Das Risikotragende Kapital	Rz	48–56
VII. Der Mindestbetrag	Rz	57–66
VIII. Das Zielkapital	Rz	67–139
A. Allgemeines	Rz	67–75
B. Gruppenmodellierung	Rz	76–77
C. Risikogenerierende Positionen	Rz	78
D. Risikokategorien	Rz	79–96
E. Szenarien	Rz	97–99
F. Anwendbarkeit des Standardmodells und Interner Modelle	Rz	100–103
G. Standardmodell	Rz	104–108
H. Interne Modelle	Rz	109–139
a) Genehmigungsvoraussetzungen und Genehmigung	Rz	110–114
b) Methodik- und Parametertest	Rz	115–125
aa) <i>Allgemeines</i>	Rz	116–123
bb) <i>Vereinfachung und Vernachlässigungen</i>	Rz	124–125
c) Modelländerungen und Änderungen des Risikoprofils	Rz	126–129

d)	Dokumentation der Internen Modelle	Rz 130–135
e)	Modulare Prüfung Interner Modelle	Rz 136
f)	Vorläufige Verwendung nicht geprüfter Interner Modelle	Rz 137
g)	Kapitalaufschlag bis zur Modellgenehmigung	Rz 138–139
IX.	Kalibrierungstest	Rz 140–143
X.	Qualitative und organisatorische Anforderungen	Rz 144–153
A.	Verantwortlichkeiten der Organe der Gesellschaft bzw. der Gruppe	Rz 144–145
B.	Use Test	Rz 146–150
C.	Regelmässige Validierung	Rz 151–153
XI.	Anforderungen an die Implementierung	Rz 154–156
XII.	SST-Bericht	Rz 157–178
A.	Frequenz	Rz 157–159
B.	Allgemeines	Rz 160–173
C.	Prüfung des SST-Berichtes	Rz 174–178
XIII.	Einzureichende Daten	Rz 179–182
XIV.	Meldungen besonderer Ereignisse	Rz 183–191
A.	Meldepflichtige Verluste	Rz 183–188
B.	Erhebliche Änderung des Risikoprofils	Rz 189–191
XV.	Testphase	Rz 192–193

I. Ausgangslage

Gemäss Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG; SR 961.01) sowie der Aufsichtsverordnung (AVO; SR 961.11), welche beide am 1. Januar 2006 in Kraft getreten sind, ist die Solvabilität von Versicherungsunternehmen unter Berücksichtigung von Übergangsfristen nach dem Schweizer Solvenztest (SST) zu beurteilen. Gleichzeitig wird die Kapitalausstattung auch nach Solvabilität I beurteilt. 1

Das vorliegende Rundschreiben beinhaltet Konkretisierungen der Regeln des VAG und insbesondere der AVO zum SST. 2

Erläuterungen sind in Kursivschrift angefügt. 3

II. Definitionen

Bewertungsmodell 4

Ein Bewertungsmodell ist ein finanz- oder versicherungsmathematisches Verfahren zur Ermittlung der Werte von Aktiven oder Passiven.

Einjahresrisikokapital 5

Das Einjahresrisikokapital ist das um den Mindestbetrag verringerte Zielkapital.

Ergänzendes Kapital 6

Das Ergänzende Kapital besteht aus hybriden Instrumenten, welche die Voraussetzungen nach Art. 39 Abs. 1 AVO erfüllen und von der FINMA nach Art. 37 Abs. 2 AVO genehmigt wurden. Dieses wird nach Art. 49 AVO in ein Oberes und Unteres Ergänzendes Kapital unterteilt.

Expected Shortfall 7

Dieses Rundschreiben verwendet den Begriff des Expected Shortfalls gemäss Definition in Anhang 2 der AVO.

Gruppen 8

Versicherungsgruppen und -konglomerate i.S.v. Art. 64 ff. und 72 ff. VAG werden in diesem Rundschreiben als Gruppen bezeichnet.

Internes Modell 9

Ein Internes Modell im Sinne dieses Rundschreibens ist ein von Versicherungsunternehmen oder Gruppen verwendetes Risikomodell, das vom Standardmodell abweicht. Die Abweichungen gehen weiter als eine blosse Veränderung der vorgegebenen Parameter.

Kalibrierungstest 10

Als Kalibrierungstest wird die Prüfung des von der FINMA vorgegebenen Risikomasses und

der Parameter bezüglich Risikomass, Zeithorizont, Konfidenzniveau, Rendite über der gegenparteisikofreien Zinskurve zur Ermittlung des Mindestbetrags und – sofern nicht selbst ermittelte Zinskurven im Sinne dieses Rundschreibens verwendet werden – der gegenparteisikofreien Zinskurven, welche zur Bewertung verwendet werden, bezeichnet.

Kernkapital 11

Für die Berechnung des Kernkapitals wird die Differenz zwischen marktnah bewerteten Aktiven und dem marktnah bewerteten Fremdkapital zum Mindestbetrag addiert. Davon sind die in Art. 48 Abs. 1 AVO genannten Positionen abzuziehen.

Marktnahe Bilanz 12

Die Marktnahe Bilanz ist eine Aufstellung aller marktnah bewerteten Rechte und Verpflichtungen, im weiteren Verlauf Aktiven und Passiven bzw. gesamthaft Positionen genannt.

Methodik- und Parametertest 13

Als Methodik- und Parametertest wird die Prüfung der Angemessenheit der getroffenen Annahmen, der verwendeten Methodik, der gewählten Parameter und die Prüfung der angemessenen Abbildung des Risikoprofils des Versicherungsunternehmens durch das Risikomodell bezeichnet. Dieser Test wird von der International Association of Insurance Supervisors (IAIS) "Statistischer Qualitätstest" genannt.

Mindestbetrag 14

Der Mindestbetrag ist der Kapitalaufwand für das während der Dauer der Abwicklungen der versicherungstechnischen Verpflichtungen zu stellende Risikotragende Kapital.

Risikomodell 15

Unter einem Risikomodell versteht man ein mathematisch-statistisches Verfahren zur Quantifizierung der relevanten Risiken und damit zur Ermittlung des Zielkapitals.

Risikotragendes Kapital (RTK) 16

Das Risikotragende Kapital ist die Summe von Kernkapital und Ergänzendem Kapital, soweit das Ergänzende Kapital angerechnet werden kann.

SST-Quotient 17

Der SST-Quotient wird ermittelt, indem man das Risikotragende Kapital durch das Zielkapital dividiert.

Standardmodell 18

Das von der FINMA vorgegebene Standardmodell ist ein aus Teilmodulen bestehendes Risikomodell. Die Teilmodule beziehen sich auf die versicherungstechnischen Risiken, Marktrisiken und Kreditrisiken.

Use Test 19

Als Use Test wird die Prüfung der Verwendung des Risikomodells durch das Versicherungs-

unternehmen für wesentliche Zwecke des internen Risikomanagements bezeichnet.

Zielkapital (ZK) 20

Das Zielkapital ist definiert als die Summe des diskontierten Mindestbetrags in einem Jahr und minus eins multipliziert mit dem Expected Shortfall der Differenz des diskontierten risikotragenden Kapitals in einem Jahr und des heutigen risikotragenden Kapitals (im Folgenden „Expected Shortfall der Veränderung des RTK“ genannt). Das Konfidenzniveau wird in Ziff. IX festgelegt.

Erläuterung: 21

$$ZK_0 = \frac{\text{Mindestbetrag}_1}{1 + r_0} - ES_\alpha \left[\frac{RTK_1}{1 + r_0} - RTK_0 \right]$$

wobei das Konfidenzniveau $(1-\alpha)$ entspricht.

Das Versicherungsunternehmen kann in obiger Definition des Zielkapitals den Begriff risikotragendes Kapital durch Kernkapital ersetzen. Wird diese Definition des Zielkapitals gewählt, sind hybride Instrumente nach Art. 39 Abs. 1 AVO wie folgt zu bewerten: die zukünftigen Cash Flows sind mit der gegenpartierisikofreien Zinskurve zu diskontieren. Davon abweichende Regelungen dieses Rundschreibens gelten in diesem Fall nicht. 22

In Ziff. VI wird in einer Graphik der Zusammenhang zwischen Kernkapital, Ergänzendem Kapital und dem Mindestbetrag dargestellt. 23

III. Geltungsbereich und Zweck

Dieses Rundschreiben findet Anwendung auf alle Versicherungsunternehmen und Gruppen, welche nach Art. 2 Abs. 1 Bst. a und d VAG in Verbindung mit den Art. 65 bzw. 73 VAG der FINMA unterstellt sind, mit Ausnahme der 24

- Zweigniederlassungen ausländischer Versicherungsunternehmen sowie der
- Rückversicherungscaptives gemäss Art. 2 AVO, sofern sie nicht gemäss Art. 2 Abs. 2 AVO ausnahmsweise den Regeln des SST unterstellt wurden.

Ziel dieses Rundschreibens ist die Konkretisierung der Anforderungen für die Durchführung des SST sowie die Berichterstattung an die FINMA. 25

IV. Wesentlichkeit

Im Rahmen des SST sind alle wesentlichen Positionen der Marktnahen Bilanz und alle relevanten Risiken im Sinne dieses Rundschreibens zu berücksichtigen. Nicht wesentliche Positionen und nicht relevante Risiken können vernachlässigt oder vereinfacht dargestellt werden. Vernachlässigungen und die vereinfachte Darstellung von Positionen und Risiken dürfen nur vorgenommen werden, wenn der Gesamteffekt der Vernachlässigungen und Vereinfachungen von Positionen und Risiken zu einer relativen Änderung des 26

- RTK oder des Z K

und des

- SST-Quotienten

von weniger als 10% führt.

Das Versicherungsunternehmen dokumentiert die Analysen zur Bestimmung von nicht wesentlichen Positionen und nicht relevanten Risiken. 27

Erläuterung: 28

Den Berechnungen der – hypothetischen – Auswirkungen auf das RTK oder das ZK sollten in der Regel fundierte Schätzungen zugrunde liegen. Die FINMA entscheidet im Einzelfall, ob die Schätzungen in ausreichender Qualität vorgenommen wurden.

Die FINMA behält sich das Recht vor, eine genauere Berechnung des RTK und des ZK zu verlangen. Sie verlangt dies insbesondere dann, wenn der SST-Quotient unter 100% liegt oder aufgrund einer genaueren Berechnung unter 100% zu liegen kommen könnte. 29

V. Die Marktnahe Bilanz

A. Gegenstand

Das Versicherungsunternehmen ermittelt und bewertet sämtliche Aktiven und Passiven nach ökonomischen Gesichtspunkten und marktnah, vorbehaltlich anderweitiger Konkretisierung in der AVO, sofern diese nach der oben genannten Definition wesentlich sind. Darin eingeschlossen sind sogenannte ausserbilanzielle Positionen im Sinne der buchhalterischen Terminologie. Es berücksichtigt insbesondere auch alle Eventualverbindlichkeiten und entsprechende Rechte. Unter Verwendung dieser Werte erstellt das Versicherungsunternehmen eine Marktnahe Bilanz. 30

Erläuterung: 31

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt können Versicherungsunternehmen die Marktnahe Bilanz entweder in der im Template für das Standardmodell integrierten Vorlage einreichen oder die auf der Website der FINMA aufgeschaltete „Liste fundamentaler SST-Daten“ als Meldeformat verwenden. Dabei stellen die von der FINMA vorgegebenen Positionen der Bilanz eine minimale Gliederung der Bilanz dar. Eine feinere Gliederung der Positionen durch das Versicherungsunternehmen ist zulässig. Allfällige Änderungen veröffentlicht die FINMA auf ihrer Website, spätestens sechs Monate vor dem Abgabetermin für den SST.

B. Grundsatz der Bewertung

Grundsätzlich sind alle vorhandenen Aktiven und Passiven nach ökonomischen Gesichtspunkten marktnah zu bewerten. Eine marktnahe Bewertung richtet sich nach und ist nicht im Widerspruch zu Informationen, die aus dem Handel an liquiden Finanzmärkten gewonnen werden können. Falls für ein Instrument ein Marktwert existiert, wird dieser der Bewertung zugrunde gelegt ("Marking-to-Market"), andernfalls wird der marktnahe Wert aufgrund eines geeigneten Modells bestimmt („Marking-to-Model“, vgl. Ziff. 1 des Anhanges Nr. 3 zur AVO und 32

Ziff. V.C dieses Rundschreibens).

Für die marktnahe Bewertung können die vorhandenen Aktiven und Passiven in darin eingebettete Teilpositionen zerlegt werden. Diese können dann nach den Methoden Marking-to-Market oder Marking-to-Model bewertet werden. 33

Die Marktnahe Bilanz muss die für sie relevanten Punkte des Kalibrierungstests (vgl. Ziff. IX) bestehen. 34

Die Währung zur Führung der Marktnahen Bilanz und zur Darstellung des Kernkapitals kann grundsätzlich frei gewählt werden. Anstelle einer Währung kann auch ein Währungskorb, der eine aus mehreren anderen Währungen zusammengesetzte künstliche Währung darstellt, verwendet werden. Wird die Marktnahe Bilanz in einer anderen Währung als Schweizer Franken geführt, ist sie zusätzlich in Schweizer Franken umzurechnen. 35

C. Methoden der Bewertung

Die marktnahe Bewertung ist so zu gestalten, dass unabhängige, sachkundige Geschäftspartner in der Regel zu diesem Preis erwerben oder verkaufen würden. Sind diese Voraussetzungen etwa in Märkten unter Stress nicht erfüllt, so sind Verfahren und Parameterschätzungen plausibel zu wählen. Ergänzende Bestimmungen zur marktnahen Bewertung finden sich im Anhang 1 „Marktnahe Bewertung im SST“ zu diesem Rundschreiben. 36

Der marktnahe Wert der Verpflichtungen gegenüber Versicherungsnehmern und der marktnahe Wert der anderen Passiven wird, sofern die Passiven nicht von der FINMA genehmigte hybride Instrumente nach Art. 39 Abs. 1 AVO darstellen, unter der Annahme bestimmt, dass das Versicherungsunternehmen diese Verpflichtungen vollständig erfüllen wird. Bei der Bestimmung des marktnahen Wertes aller Passiven ausser den von der FINMA genehmigten hybriden Instrumenten (siehe Ziff. VI) darf also die Bonität des Versicherungsunternehmens nicht berücksichtigt werden. Dies bedeutet, dass zur Bewertung dieser Passiven häufig ein Marking-to-Model eingesetzt werden muss. Sofern ein Marktwert für diese Positionen vorhanden ist und das Versicherungsunternehmen diesen verwenden will, muss dieser um die Effekte der eigenen Bonität bereinigt werden. 37

Marking-to-Market

Sofern für ein Aktivum oder Passivum genügend Transaktionen zwischen unabhängigen, sachkundigen Geschäftspartnern stattfinden oder eine ausreichende Anzahl von Effekthändlern oder Brokern als Geschäftspartner Preise für einen potenziellen Geschäftsabschluss gutgläubig verbindlich und für signifikante Volumina offerieren, verwendet das Versicherungsunternehmen diesen Preis zur Ermittlung des marktnahen Wertes der zu bewertenden Position. Sind ein oder mehrere der oben genannten Bedingungen nicht erfüllt, so plausibilisiert das Versicherungsunternehmen die Angemessenheit der Verwendung des beobachteten Transaktionspreises. Der erforderliche Aufwand zur Verifizierung der Marktpreise kann von der Bedeutung der zu bewertenden Position abhängig gemacht werden. 38

Marking-to-Model

In den Fällen, in denen kein Marking-to-Market möglich ist, muss das Versicherungsunternehmen ein Marking-to-Model vornehmen. Das Marking-to-Model muss folgende Anforderungen erfüllen: 39

- Bei der Bewertung über Marking-to-Model verwendet das Versicherungsunternehmen sowohl für Aktiven als auch Passiven grundsätzlich fundierte finanz- und versicherungsmathematische Verfahren. Die verwendeten Modelle werden als Bewertungsmodelle bezeichnet. 40
- Die Bewertungsmodelle sind für alle bedeutenden Positionen mit der notwendigen Sorgfalt zu erstellen. Die Bewertung von Positionen von geringer Bedeutung kann mit Hilfe von einfacheren Bewertungsmodellen erfolgen. Das Versicherungsunternehmen stellt sicher, dass in diesem Fall die Bewertung jeder einzelnen Position oder sinnvoller Zusammenfassungen durchgeführt wird. Hat die FINMA Zweifel an der Zuverlässigkeit der einfacheren Bewertungsmodelle, kann sie eine genauere Bewertung verlangen. 41
- Die Bewertungsmodelle und deren Parameter müssen so weit wie möglich auf Grund von objektiv beobachtbaren Daten kalibriert werden. 42
- Die zur Ermittlung der marktnahen Werte verwendeten Bewertungsmodelle im Rahmen des Marking-to-Model sind ausreichend zu dokumentieren. 43
- Sofern die Grundlage zur Ermittlung des marktnahen Wertes von versicherungstechnischen Verpflichtungen der diskontierte bestmögliche Schätzwert darstellt, muss dieser um den Mindestbetrag ergänzt werden, so dass im Falle der Abwicklung der versicherungstechnischen Verpflichtungen die dabei anfallenden Kapitalkosten des Eigenmitteleinsatzes gedeckt sind. 44
- Sofern der marktnahe Wert von versicherungstechnischen Verpflichtungen direkt und ohne Umwege über einen diskontierten bestmöglichen Schätzwert¹ erreicht werden kann, muss dieser nicht auf den diskontierten bestmöglichen Schätzwert und den Mindestbetrag aufgeteilt werden. Für diese versicherungstechnischen Verpflichtungen muss kein Mindestbetrag ermittelt werden. 45
- Der Wert von Passiven, die keine von der FINMA genehmigten hybriden Instrumente nach Art. 39 Abs. 1 AVO darstellen, wird unter angemessener Verwendung der gegenparteisikofreien Zinskurve bestimmt (siehe Anhang 1 „Marktnahe Bewertung im SST“).² 46
- Anstelle der von der FINMA in den gängigen Währungen vorgegebenen Zinskurven können auch selbst ermittelte gegenparteisikofreie Zinskurven verwendet werden. Die Methode zur Ermittlung dieser Zinskurven ist der FINMA in geeigneter Form zur Genehmigung zu unterbreiten. Wenn selbst ermittelte Zinskurven anstelle der von der FINMA vorgegebenen verwendet werden, stellt das Versicherungsunternehmen die selbst ermittelten Zinskurven den von der FINMA vorgegebenen Zinskurven gegenüber. Das Versicherungsunternehmen führt eine Berechnung oder Abschätzung der Differenz zwischen dem Barwert der erwarteten Zahlungsströme aus den Verpflichtungen aufgrund der Verwendung der selbst ermittelten Kurven und dem Barwert der erwarteten Zahlungsströme aus den Verpflichtungen aufgrund der von der FINMA vorgegebenen Zinskurve durch. Die 47

¹ Verfahren, die direkt zu einem marktnahen Wert der versicherungstechnischen Verpflichtungen führen, sind z.B. ein replizierendes Portfolio.

² Die FINMA stellt per 01.01. und 01.07. jedes Jahres gegenparteisikofreie Zinskurven in den gängigsten Währungen (CHF, EUR, USD; JPY) zur Verfügung. Fordert die FINMA einen Versicherer zur Berechnung eines unterjährigen SST auf, so liefert sie die gegenparteisikofreien Zinskurven in den gängigsten Währungen. Falls weitere Zinskurven benötigt werden, so sind sie vom Versicherer selbst zu ermitteln.

FINMA behält sich vor, bei signifikanten Bewertungsdifferenzen, deren Ursache in der Verwendung eigener Zinskurven liegt, einen Abschlag auf das RTK festzusetzen.

VI. Das Risikotragende Kapital

Das Risikotragende Kapital ist die Summe aus Kernkapital und Ergänzendem Kapital, soweit das Ergänzende Kapital angerechnet werden kann. 48

Erläuterungen: 49

Der Mindestbetrag ist also Bestandteil des Kernkapitals. Allerdings wird er für die Ermittlung des Kernkapitals nicht explizit berechnet, da sich der marktnahe Wert der versicherungstechnischen Verpflichtungen zumeist aus dem bestmöglichen Schätzwert und dem Mindestbetrag ergibt. Das Kernkapital wird damit ermittelt als die marktnah bewerteten Aktiven abzüglich des bestmöglichen Schätzwerts der versicherungstechnischen Verpflichtungen und des sonstigen im Rahmen dieses Rundschreibens marktnah bewerteten Fremdkapitals.

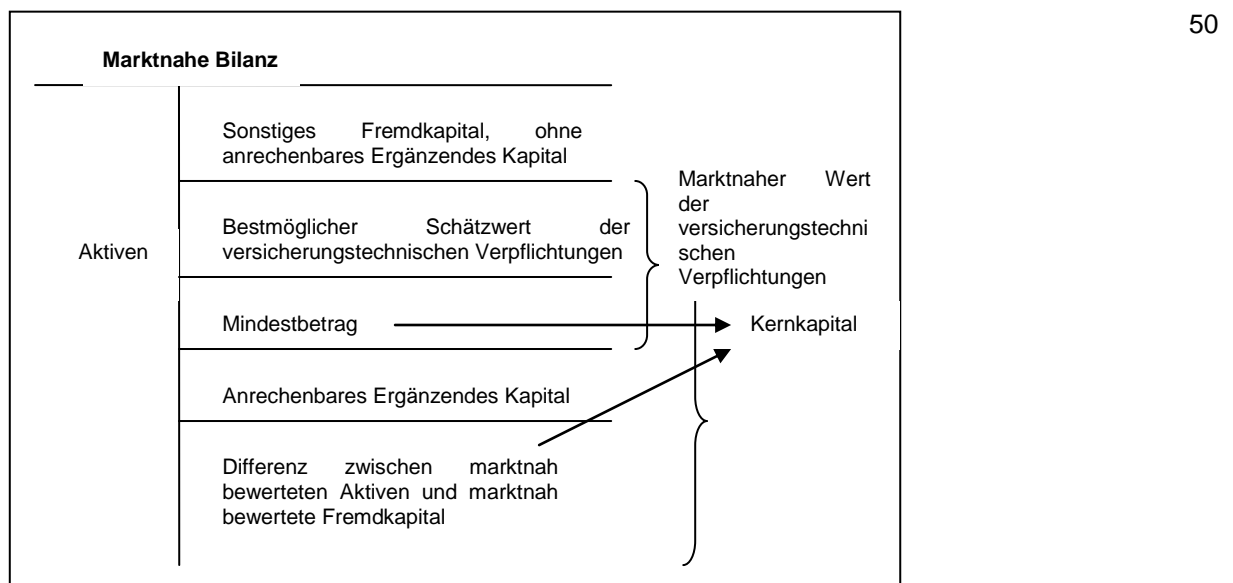


Abbildung 1: Erläuterung des RTK

Der Expected Shortfall der Veränderung des RTK bestimmt auch die Höhe des ZK: Das ZK ist nämlich so bemessen, dass der Expected Shortfall der Veränderung des RTK in einem Jahr grösser oder gleich dem Mindestbetrag ist. Das ZK ergibt sich somit aus zwei Teilen, nämlich erstens aus dem Einjahresrisikokapital als dem Expected Shortfall der Veränderung des RTK über ein Jahr und zweitens aus dem Mindestbetrag. 51

Der Mindestbetrag als Bestandteil des RTK ist in Art. 41 Abs. 4 AVO definiert als die Summe der Barwerte der Kapitalkosten des RTK einschliesslich Absicherungskosten in einer Abwicklungssituation, summiert über alle zukünftigen Jahre. Der Mindestbetrag als Teil des RTK verursacht selbst keine weiteren Kapitalkosten. Die Barwerte der Kapitalkosten des RTK sind damit identisch mit den Barwerten der Kapitalkosten für das Einjahresrisikokapital. Das ZK ist damit um den Mindestbetrag höher als das Einjahresrisikokapital. 52

Das Obere und Untere Ergänzende Kapital können in Höhe der in Art. 47 Abs. 2 AVO genannten Grenzen auf das RTK angerechnet werden. Ergänzendes Kapital kann bis zu höchstens 100 Prozent des Kernkapitals angerechnet werden. Ausgenommen ist das Untere Ergänzende Kapital nach Art. 49 Abs. 2 AVO, das gemäss Art. 47 Abs. 2 AVO – und unter den Bedingungen des Art. 49 Abs. 3 AVO – bis zu höchstens 50 Prozent des Kernkapitals anrechenbar ist. 53

Von der FINMA genehmigte hybride Instrumente nach Art. 39 Abs. 1 AVO werden zu ihren Marktwerten unter Berücksichtigung der Bonität des Versicherungsunternehmens angerechnet. Bei ihrer Bewertung ist unerheblich, ob die hybriden Instrumente aufgrund der Limite in Art. 39 Abs. 2 AVO auf das Kernkapital angerechnet werden können. Die Vorgehensweise bei der Bewertung von genehmigten hybriden Instrumenten unterscheidet sich damit von der Vorgehensweise bei den Passiven, die keine genehmigten hybriden Instrumente darstellen. 54

Erläuterungen: 55

Diese Vorgehensweise bei der Bewertung hybrider Instrumente verhindert, dass das Versicherungsunternehmen bei der Emission einen unter Umständen hohen sofort eintretenden Verlust ausweisen muss. Die Berücksichtigung oder Vernachlässigung der eigenen Bonität hat zumindest bei hybriden Instrumenten, die als Teil des RTK angerechnet werden können, keinen Einfluss auf die Höhe des RTK.

Die Berücksichtigung von empfangenen Garantien im SST hat sowohl Effekte auf das RTK als auch auf das ZK. In der Regel wird bei ausreichender Kapitalisierung des Versicherungsunternehmens und einer angemessenen Modellierung der Barwert der empfangenen Garantie relativ klein und der Effekt der Modellierung auf das ZK beträchtlich sein sowie risikomindernd wirken. 56

VII. Der Mindestbetrag

Gemäss Art. 41 Abs. 4 AVO ist der *Mindestbetrag* der Kapitalaufwand für das während der Dauer der Abwicklungen der versicherungstechnischen Verpflichtungen zu stellende Risikotragende Kapital. 57

Zur Bestimmung des Mindestbetrages in der Praxis wird diese Definition im Folgenden konkretisiert. 58

Erläuterung: 59

Zweck des Mindestbetrages: Nach Art. 42 Abs. 4 AVO ergibt sich der marktnahe Wert der versicherungstechnischen Verpflichtungen als Summe aus dem diskontierten bestmöglichen Schätzwert und dem Mindestbetrag.

Für diejenigen Cash Flows aus den versicherungstechnischen Verpflichtungen, für die der marktnahe Wert nicht direkt ermittelt werden kann, geht das Versicherungsunternehmen folgendermassen vor: Für jedes zukünftige Jahr während der ganzen erwarteten Abwicklungsdauer der versicherungstechnischen Verpflichtungen ist ein Hilfs-SST durchzuführen und das Einjahresrisikokapital zu ermitteln. Die durchzuführenden Hilfs-SST beinhalten analog zum aktuellen SST methodisch die Bestimmung des beim bestmöglichen Schätzwerts der Versicherungsverpflichtungen vorhandenen Markt-, Versicherungs- und 60

Kreditrisikos sowie die Auswertung und Aggregation der relevanten SST-Szenarien.

Erläuterung:

61

Unter der Annahme, dass der marktnahe Wert der hedgebaren Risiken bereits vollumfänglich im bestmöglichen Schätzwert der Verpflichtungen beinhaltet ist, stellt die Bestimmung des Einjahresrisikokapitals allein auf die nicht hedgebaren Risiken ab.

Von den Unternehmen sind bei der Bestimmung des Mindestbetrages dieselben Parameter und Annahmen zu verwenden wie sie auch bei der Bestimmung der versicherungstechnischen Verpflichtungen Verwendung finden, insbesondere betrifft dies die Annahmen

62

- zur eigenen Geschäftspolitik,
- zur Abwicklung des eigenen Bestandes,
- zur eigenen Diversifikation im eigenen Bestand,
- zum eigenen Kostenrisiko,
- zum Kundenverhalten.

Erläuterungen:

63

Beispielsweise wäre es für die FINMA nicht akzeptabel, wenn:

- *statt der beim bestmöglichen Schätzwert verwendeten Stornoannahmen ein Kundenverhalten mit abweichendem Stornoverhalten verwendet würde,*
- *abweichend von den Annahmen, die im Rahmen der Bestimmung des bestmöglichen Schätzwerts getroffen wurden, eine andere Geschäftspolitik unterstellt würde, etwa veränderte Ausübung von allfälligen Management-Optionen,*
- *statt der Diversifikation im eigenen Bestand eine andere Diversifikation mit einem hypothetischen Bestand verwendet würde.*

Die FINMA legt grossen Wert auf Konsistenz zwischen der Bestimmung des bestmöglichen Schätzwerts einerseits und des Minimalbetrags andererseits. Hierbei sollen also die Annahmen zum Minimalbetrag denen des bestmöglichen Schätzwerts folgen. Wird etwa bei der Bestimmung des bestmöglichen Schätzwerts von einer bestimmten Stornoquote oder beispielsweise beim BVG-Geschäft von einer Haltedauer von zehn Jahren ausgegangen, so ist dies eine zwingende natürliche Annahme auch für die Bestimmung des Minimalbetrages.

64

Bestimmung des Kapitalaufwandes / des Mindestbetrages: Die durchzuführenden Hilfs-SST ergeben für jedes einzelne zukünftige Jahr während der ganzen erwarteten Abwicklungsdauer der versicherungstechnischen Verpflichtungen ein Einjahresrisikokapital. Gemäss dem Wesentlichkeitsprinzip kann das Versicherungsunternehmen auf die Durchführung eines Hilfs-SST für jedes einzelne zukünftige Jahr der erwarteten Abwicklungsdauer verzichten und stattdessen das Einjahresrisikokapital jeweils mit Hilfsgrössen bestimmen. Die Approximationsmethoden sind der FINMA gegenüber zu begründen und im SST-Bericht ausführlich zu beschreiben.

65

Die zukünftigen einjährigen Kapitalaufwände ergeben sich aus der Multiplikation des Einjahresrisikokapitals mit der Rendite über der gegenparteirisikofreien Zinskurve, welche im Rahmen des Kalibrierungstests (Ziff. IX) festgelegt wird. Die künftigen einjährigen Kapitalaufwände sind auf den Stichtag des aktuellen SST mit einer Zinskurve zu diskontieren, die frei von Gegenparteirisiko ist. Die Summe dieser Barwerte ergibt den Mindestbetrag.

66

VIII. Das Zielkapital

A. Allgemeines

Die Versicherungsunternehmen verwenden im Rahmen des SST ein geeignetes Risikomodell zur Ermittlung des ZK. Es handelt sich dabei entweder um das von der FINMA vorgegebene Standardmodell oder um ein Internes Modell. Ein Internes Modell ist dann zu verwenden, wenn das Standardmodell nicht in der Lage ist, alle relevanten Risiken des Versicherungsunternehmens angemessen abzubilden. 67

Ein Risikomodell wird als geeignet betrachtet, wenn es den Anforderungen dieses Rundschreibens genügt. 68

Bis auf weiteres wird davon ausgegangen, dass das Kreditrisiko-Standardmodell für alle Versicherungsunternehmen im Sinne dieses Rundschreibens als geeignet gilt, obwohl es den Kalibrierungstest nicht erfüllt. 69

Das Versicherungsunternehmen muss das ZK spätestens per Ablauf der Übergangsfrist in Art. 216 Abs. 4 Bst. d AVO durch genügend RTK bedecken. Ist diese Voraussetzung dann zumal nicht erfüllt, so ergreift die FINMA die erforderlichen Massnahmen. Interventions-schwellen und mögliche Massnahmen werden im Anhang 4 „Interventionsschwellen“ festgehalten. 70

Das Versicherungsunternehmen ermittelt das ZK und das RTK mindestens einmal pro Jahr und teilt das Ergebnis seiner Analyse der FINMA mit. 71

Gruppen ermitteln die ZK und die RTK für die einzelnen Versicherungsunternehmen bzw. Clusters der Gruppe bzw. weitere relevante Kennzahlen auf Beginn jedes Semesters. 72

Falls die Umstände es rechtfertigen, führen die Versicherungsunternehmen den SST nach Aufforderung durch die FINMA auch unterjährig durch (siehe Ziff. XIV.B). 73

Erläuterungen: 74

In Art. 41 Abs. 1 AVO wird hinsichtlich der Projektionsperiode von einem Jahr nur der Standardfall der SST-Berechnung erwähnt. Auch für allfällige unterjährig Berechnungszeitpunkte gilt eine Projektionsperiode von einem Jahr.

Die AVO präzisiert in Art. 41 AVO auch den Stichtag, zu dem die Berechnung durchgeführt werden muss. Der Stichtag ist im Regelfall der 01.01. jeden Jahres. Die Positionen zum 01.01. sind oft identisch zu denen der Abschlussbilanz zum 31.12. des Vorjahres. Zur Bewertung und zur Risikomessung können deswegen die Positionen zum 31.12., bereinigt um allfällige materielle Änderungen wie beispielsweise Portfolioüberträge, herangezogen werden. 75

B. Gruppenmodellierung

Die Anwendung eines geeigneten Risikomodells auf Gruppen sieht eine Abbildung der einzelnen juristischen Personen vor, wobei unter Umständen mehrere juristische Personen zu einem Cluster zusammengefasst werden können. 76

Weitere Elemente für die Modellierung von Gruppen sind im Anhang 2 „Gruppenmodell“ gere- 77

gelt.

C. Risikogenerierende Positionen

Das Versicherungsunternehmen berücksichtigt zur Ermittlung des ZK die relevanten Risiken aus allen Positionen, die Bestandteile der Marktnahen Bilanz sind. Insbesondere berücksichtigt es auch die Risiken aus Optionen, Garantien und anderen Eventualverpflichtungen und entsprechenden Rechten auf angemessene Art und Weise. 78

D. Risikokategorien

Im Risikomodell erfasst das Versicherungsunternehmen, sofern relevant, mindestens folgende Risiken: 79

1. Versicherungstechnische Risiken 80

○ Schadenversicherung 81

- Abwicklungsrisiko
- Risiken der Neuschäden
- Kumulrisiken

Sowohl bei den Risiken der Neuschäden wie auch beim Abwicklungsrisiko muss das Parameter- und Zufallsrisiko modelliert werden, jedoch nicht notwendigerweise getrennt voneinander.

○ Lebensversicherung 82

- Mortalität
- Langlebigkeit
- Invalidität
- Reaktivierung
- Kosten
- Storno und weitere Optionen
- Kumulrisiken

Das Risikomodell muss zudem sowohl das Parameter- als auch das Zufallsrisiko berücksichtigen.

○ Krankenversicherung 83

Das Risikomodell muss zudem sowohl das Parameter- als auch das Zufallsrisiko berücksichtigen. Es muss zwischen kollektiver Krankentaggeldversicherung beim Erwerbsausfall und dem übrigen Krankenversicherungsgeschäft unterscheiden.

Zur Ermittlung des versicherungstechnischen Risikos muss das Versicherungsunternehmen sinnvolle Klassen bilden. Es kann bei Verwendung Interner Modelle die Klassen abweichend von den durch die FINMA im Standardmodell vorgegebenen Klassen in sinnvoller Weise wählen.

Für sämtliche Versicherungszweige müssen die Risiken grundsätzlich auf Bruttobasis ermittelt werden. Die Auswirkung der Rückversicherung muss gesondert modelliert werden. Dabei ist insbesondere das Kreditrisiko gegenüber den Rückversicherern zu berücksichtigen. Die FINMA lässt eine Ermittlung auf Nettobasis auf Antrag dann zu, wenn die versicherungstechnischen Risiken dadurch angemessen abgebildet werden und das aus dem Rückversicherungsvertrag entstehende Gegenparteirisiko erkannt und in der Modellierung berücksichtigt wird.

2. Marktrisiken 84

- Zinsrisiken
- Spreadrisiken
- Wechselkursrisiken

Erläuterungen: 85

Die Versicherungsunternehmen sind grundsätzlich frei in der Wahl der Währung zur Erstellung der Marktnahen Bilanz. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die freie Wahl der Währung gegebenenfalls Auswirkungen darauf hat, gegen welche Währung das Wechselkursrisiko gemessen wird. Die Währung sollte so gewählt werden, dass sie den Schwerpunkt der heutigen bzw. der geplanten zukünftigen Geschäftstätigkeit, das Auseinanderfallen der Aktiven und Passiven in den verschiedenen Währungen sowie die potenziellen Wertschwankungen der Positionen berücksichtigt.

Zudem kann prinzipiell ein sinnvolles Währungsportfolio für das RTK bestimmt werden, zu dem sich dann aus den tatsächlichen Nettowährungspositionen Inkongruenzen und damit eine Fremdwährungsposition ergibt. Im Standardmodell besteht dieses Portfolio vollständig aus Schweizer Franken. 86

- Immobilienrisiken 87
- Aktienrisiken
- Risiken im Zusammenhang mit Alternativanlagen (Private Equity, Hedge Funds, Rohwaren, ...)
- Risiken, die sich aus Änderungen in den Volatilitäten und Korrelationen ergeben
- Risiken, die sich aus Beteiligungen oder Darlehen an Gruppengesellschaften ergeben, sind so zu modellieren, dass die spezifischen Volatilitäten dieser Anlagen sowie die Abhängigkeit der Wertschwankungen dieser Anlagen mit den anderen Risiken des Versicherungsunternehmens im Risikomodell berücksichtigt werden.

Erläuterung: 88

Marktrisiken ausgesetzt sind in der Regel der Grossteil der Anlagen sowie versicherungstechnische Verpflichtungen, beispielsweise bezüglich dem Zinsrisiko und gegebenenfalls dem Wechselkursrisiko. In der Lebensversicherung sind die versicherungstechnischen Verpflichtungen wegen der eingebetteten Optionen und Garantien oft einem komplexen Zins- und Aktienrisiko unterworfen.

3. Kreditrisiken	89
Unter der Bezeichnung Kreditrisiko ist das Risiko des vollständigen oder teilweisen Ausfalls oder einer Bonitäts- / Ratingänderung eines Schuldner des Versicherungsunternehmens im Hinblick auf dessen Verpflichtungen zu modellieren. Das Versicherungsunternehmen berücksichtigt bei der Modellierung des Kreditrisikos alle Positionen, die ein Gegenpartierisiko aufweisen. Dabei ist auf die einschlägigen Dokumente der FINMA und des Basler Ausschusses abzustellen, auf welchen der Anhang 3 „Kreditrisiko im Standardmodell“ beruht. Betroffen sind Forderungen gegenüber Dritten, z.B. aus Obligationen und Darlehen, und insbesondere Forderungen gegenüber Rückversicherern, Kunden, Maklern und Agenten sowie Vertragspartnern bei Derivatepositionen und Verbriefungen. Positionen, die im Rahmen des internationalen Standardansatzes (SA-BIZ) in der Eigenmittelverordnung (ERV; SR 952.03) und dem FINMA-RS 08/19 „Kreditrisiken Banken“ der FINMA zu einem Kapitalabzug und damit im Kreditrisiko-Standardmodell im Rahmen des SST zu einem Risikogewicht von 1250% führen, sind nicht im Marktrisiko zu berücksichtigen, sofern das Kreditrisiko mit dem Kreditrisiko-Standardmodell ermittelt wird.	90
Sofern das Versicherungsunternehmen ein Internes Modell zur Erfassung der Kreditrisiken verwendet, berücksichtigt es das Ausfall- und Migrationsrisiko in der Modellierung.	91
4. Weitere Risikoarten	92
<i>Erläuterungen:</i>	93
<i>a) Operationelle Risiken: Bislang erfasst und beurteilt das Versicherungsunternehmen operationelle Risiken in eigener Verantwortung und bespricht die Ergebnisse dieser Beurteilung periodisch mit der FINMA. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt wird im allgemeinen keine quantitative Berücksichtigung des operationellen Risikos im SST gefordert, ausser das Versicherungsunternehmen würde aus schwerwiegenden Gründen dazu durch die FINMA ausdrücklich aufgefordert. Im Rahmen des Risikomanagements sind operationelle Risiken angemessen zu berücksichtigen. Die FINMA prüft eine Weiterentwicklung des SST zum Zweck einer systematischen, quantitativen Erfassung von operationellen Risiken.</i>	
<i>b) Liquiditätsrisiken sind im Rahmen eines Solvenzbeurteilungssystems nur teilweise erfassbar. Sie müssen im Rahmen des qualitativen Risikomanagements der Gesellschaft berücksichtigt werden.</i>	94
<i>c) Risikokonzentrationen werden oft im Rahmen eines analytischen Risikomodells nicht gebührend berücksichtigt. Aus diesem Grund werden sie unter „Szenarien“ besonders behandelt. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass im Rahmen des Risikomanagements dieses Risiko erkannt und beurteilt wird und gegebenenfalls Massnahmen zur Verhinderung oder Absicherung erheblicher Risiken oder Risikokumulationen ergriffen werden.</i>	95
<i>d) Modellrisiko: Das Modellrisiko wird bislang im Rahmen des SST, abgesehen vom Parameterisiko im versicherungstechnischen Risiko, nicht quantitativ erfasst, ausser das Versicherungsunternehmen würde aus schwerwiegenden Gründen durch die FINMA explizit dazu aufgefordert. Da ein Modellrisiko nie ganz ausgeschlossen werden kann, ist es</i>	96

im Rahmen des Risikomanagements zu berücksichtigen. Es muss insbesondere sichergestellt werden, dass die Auswirkungen allfälliger Modellunzulänglichkeiten erkannt werden. Dies setzt unter anderem das Monitoring von Exposures und die Festlegung von Limiten auch auf nomineller Basis voraus.

E. Szenarien

- Das Versicherungsunternehmen definiert neben den von der FINMA vorgegebenen Szenarien eigene Szenarien, die seiner individuellen Risikosituation Rechnung tragen. Die Szenarien sind angemessen zu dokumentieren und jährlich zu prüfen. Die Bewertung der relevanten Positionen muss in den Szenarien mit Hilfe einer Neubewertung erfolgen. In Ausnahmefällen können die Bewertungen beispielsweise anhand von Sensitivitäten angenähert werden, sofern keine wesentlichen Fehlbewertungen dadurch hervorgerufen werden. Die Ergebnisse der Szenarien sind im Rahmen des Risikomanagements zu analysieren und zu berücksichtigen. 97
- Das Versicherungsunternehmen analysiert insbesondere, ob und inwieweit das verwendete Modell aufgrund seiner Spezifikation gegebenenfalls die Wahrscheinlichkeit von Extremereignissen unterschätzt. Ist dies der Fall, sind vom Versicherungsunternehmen entsprechende Szenarien zu definieren, auszuwerten und bei der Ermittlung des ZK zu berücksichtigen. 98
- Das Versicherungsunternehmen analysiert insbesondere, ob und inwiefern das verwendete Modell die Auswirkungen von Risikokonzentrationen auf den Kapitalbedarf unterschätzt. Eine derartige Unterschätzung findet z.B. dann statt, wenn bei einem potentiell solvenzgefährdenden Exposure gegenüber einer Gegenpartei das Modell allein auf die durch das Rating der Gegenpartei suggerierte Ausfallwahrscheinlichkeit abstützt. Ist dies der Fall, sind spezifische Szenarien zu definieren, auszuwerten und bei der Ermittlung des ZK zu berücksichtigen. 99

F. Anwendbarkeit des Standardmodells und Interner Modelle

Das Versicherungsunternehmen verwendet zur Ermittlung des ZK ein Risikomodell, das seine relevanten Risiken auf angemessene Weise abbildet. Die FINMA stellt als einen möglichen Modellierungsansatz zur Ermittlung des ZK ein Standardmodell zur Verfügung. Gruppen sowie Rückversicherungsunternehmen müssen ein Internes Modell entwickeln, vorbehaltlich individuell genehmigter Ausnahmen. 100

Wird das Standardmodell benutzt, müssen die verwendeten Parameter vom Versicherungsunternehmen dann angepasst werden, wenn diese der spezifischen Risikosituation des Versicherungsunternehmens zu wenig entsprechen. Die Anpassungen sind zu dokumentieren. Sie sind gegenüber der FINMA nachvollziehbar zu begründen und werden von dieser genehmigt, sofern sie angemessen sind. 101

Darüber hinaus können Versicherungsunternehmen auf Antrag und nach Genehmigung anstelle des Standardmodells partielle oder vollständige Interne Modelle verwenden, sofern diese die aufsichtsrechtlichen Anforderungen des VAG, der AVO und dieses Rundschreibens erfüllen und damit geeignet zur Messung der relevanten Risiken im Sinne des SST sind. Der Antrag auf Genehmigung des Internen Modells muss von einem Mitglied des Verwaltungsrates oder einem Mitglied der Geschäftsleitung unterzeichnet sein. 102

Kann ein Versicherungsunternehmen aufgrund seiner Struktur nicht mit angemessenem Aufwand ein Internes Modell für seine relevanten Risiken entwickeln und ist das Standardmodell für die relevanten Risiken nicht angemessen, so kann die FINMA einen Kapitalaufschlag festsetzen, welcher das Versicherungsunternehmen von der Pflicht zur vollständigen Modellierung der nicht im Standardmodell abgebildeten Risiken entbindet. Die FINMA ermittelt den Kapitalaufschlag mit Hilfe einer mit geeigneten Verfahren durchgeführten und vorsichtigen Abschätzung im Hinblick auf den Schutz des Versicherungsnehmers, die jährlich überprüft wird. Das Versicherungsunternehmen legt dar, dass es auch ohne quantitative Messung der nicht im Standardmodell abgebildeten Risiken in der Lage ist, diese Risiken ausreichend zu überwachen und zu steuern. Die FINMA prüft regelmässig die Angemessenheit der Abschätzung und die Methoden zur Steuerung der nicht abgebildeten Risiken. Sie überprüft zudem regelmässig, ob sich Änderungen ergeben, die den Aufwand zur Entwicklung eines Internen Modells als geboten erscheinen lassen.

G. Standardmodell

Falls ein Versicherungsunternehmen das Standardmodell der FINMA zur Ermittlung des ZK verwendet, reicht es das mit seinen Daten unterlegte Standardmodell zusammen mit dem SST-Bericht der FINMA ein.

Sofern an dem von einem Versicherungsunternehmen verwendeten Standardmodell die Parameter derart verändert werden, dass die FINMA im Rahmen des jährlichen Prüfprozesses nicht mehr in der Lage ist, die Angemessenheit der Vorgehensweise zu beurteilen, kann die FINMA Prüfmechanismen anwenden, welche sie zur Genehmigung von Internen Modellen verwendet.

Das Template und die Erläuterungsdokumente werden mindestens jährlich von der FINMA auf den neuesten Stand gebracht und stehen zeitgerecht zur Verfügung.

Erläuterungen:

Als Hilfsmittel zur Anwendung des Standardmodells stellt die FINMA ein Template sowie verschiedene Erläuterungsdokumente und Anleitungen zur Benutzung des Templates sowie zur Dokumentation von Änderungen der Parameter und weitere Kommentare auf der Website zur Verfügung. Wesentliche Änderungen in der Modellstruktur teilt die FINMA spätestens sechs Monate vor Abgabetermin des SST mit.

Die FINMA passt von Zeit zu Zeit das Standardmodell selbst sowie in jährlichem Abstand die im Standardmodell verwendeten Parameter den neuen Erkenntnissen an.

H. Interne Modelle

Die allgemeinen Anforderungen an Risikomodelle gem. Ziff. VIII.A bis VIII.E gelten auch für die Verwendung von Internen Modellen.

a) Genehmigungsvoraussetzungen und Genehmigung

Die Genehmigung des Internen Modells stellt eine Freigabe des Internen Modells durch die FINMA zu dessen Verwendung für Zwecke der Aufsicht dar. Die Genehmigung des Internen Modells entbindet das Versicherungsunternehmen nicht von der Pflicht zur regelmässigen Überprüfung der Eignung und Angemessenheit des Modells.

Die FINMA erteilt auf Antrag die Genehmigung, sofern die in dem Rundschreiben gestellten Anforderungen in Bezug auf 111

- die Methodik und Parameter,
- die qualitativen Aspekte sowie die Organisation, insbesondere Governance,
- die Implementierung sowie
- die Dokumentation des Internen Modells

erfüllt sind.

Die FINMA prüft in Anwendung der Wesentlichkeitsdefinition gemäss Ziff. IV dieses Rundschreibens, ob bei einem Versicherungsunternehmen vereinfachende Annahmen in der Modellierung angemessen sind und den Gegebenheiten des jeweiligen Versicherungsunternehmens entsprechen. 112

Die Genehmigung kann an Auflagen geknüpft sein. Für die Dauer des Prüfprozesses kann das Versicherungsunternehmen das noch nicht abschliessend geprüfte Interne Modell für Zwecke der Aufsicht verwenden, sofern ihm keine anderslautende Mitteilung von der FINMA zugeht. 113

Erläuterung: 114

Die FINMA stützt sich bei ihrer Entscheidung über die Genehmigung des Internen Modells für ein bestimmtes Versicherungsunternehmen auf die von dem Versicherungsunternehmen eingereichte Dokumentation, auf Vor-Ort-Prüfungen und die dabei angeforderten Dokumentationen sowie auf die Ergebnisse ihrer Prüfungen oder durch sie veranlasste Prüfungen durch Dritte. Die FINMA kann sich zudem auf die Prüfungsergebnisse fachkundiger, unabhängiger Experten sowie ausländischer Aufsichtsbehörden abstützen.

b) Methodik- und Parametertest

Die Versicherungsunternehmen haben in Bezug auf die Methodik und die Parameter die in diesem Abschnitt erwähnten Anforderungen zu erfüllen: 115

aa) Allgemeines

Das Interne Modell muss den Kalibrierungstest gemäss Ziff. IX dieses Rundschreibens und zusätzlich den Methodik- und Parametertest bestehen. Für den Methodik und Parametertest sind insbesondere folgende Punkte zu erfüllen: 116

- Das Versicherungsunternehmen bildet die wesentlichen Positionen gemäss diesem Rundschreiben ab und berücksichtigt die relevanten Risiken gemäss diesem Rundschreiben. Dazu legt es dar, welchen Risiken es ausgesetzt ist und welche relevanten Risiken aus den einzelnen Positionen und deren Zusammenwirken entstehen. 117
- Unbekannte Grössen wie etwa der Wert eines Risikofaktors, einer Position, eines Finanzinstrumentes oder des RTK am Ende des Jahres sind in der Regel durch Zufallsgrössen zu modellieren. Das Risikomodell legt insbesondere die gemeinsame Verteilungsfunktion 118

dieser Risikofaktoren fest, definiert die funktionale Abhängigkeit zwischen den Risikofaktoren und den Positionen bzw. den Finanzinstrumenten und erlaubt eine Ermittlung der Wahrscheinlichkeitsverteilungsfunktion des Verlustes an RTK während des Jahres.

- Die Methoden zur Ermittlung der Wahrscheinlichkeitsverteilung des Verlustes an RTK müssen auf fundierten, versicherungsmathematischen und finanzmathematischen Methoden beruhen. Die Wahl der gemeinsamen Verteilungsfunktion der Risikofaktoren sowie die Kalibrierung dieser Verteilungsfunktion müssen auf realistischen und glaubwürdigen Annahmen beruhen. Der Modellierung der Abhängigkeiten zwischen den Risikofaktoren ist zu berücksichtigen. Vereinfachungen können im Rahmen der Ziff. IV sowie VIII.H.b)bb) dieses Rundschreibens vorgenommen werden. 119
- Die Veränderung des marktnahen Wertes der Aktiven und Passiven in Abhängigkeit der Risikofaktoren muss nachvollziehbar sein. 120
- Die Risikofaktoren sowie Schätzverfahren für deren Verteilungsparameter sind darzustellen. 121
- Falls die Modellierung in Teilmodellen erfolgt, so ist die Aggregation der Teilmodelle oder der Ergebnisse aus den Teilmodellen zu erläutern. 122
- Falls es möglich und angemessen ist, werden die Modellparameter mit Hilfe von fundierten statistischen Schätzmethoden ermittelt. Die verwendeten Daten müssen vollständig, korrekt und zeitnah sein. Falls zu wenig relevante Daten vorhanden sind, können auch Expertenmeinungen beigezogen werden. Die FINMA kann vom Versicherungsunternehmen verlangen, dass es vorsichtiger Parameter verwendet, sofern die bisher verwendeten Parameter nicht hinreichend geeignet zur Abbildung der Risiken sind. Der verwendete Datensatz und die daraus hergeleiteten Parameter müssen mindestens einmal jährlich vor der Berechnung des SST unter Berücksichtigung der Wesentlichkeit verifiziert und gegebenenfalls aktualisiert werden. 123

bb) Vereinfachungen und Vernachlässigungen

- Falls das Versicherungsunternehmen Vereinfachungen bezüglich den Anforderungen von Ziff. VIII.H.b)aa) vornimmt, so muss es insbesondere nachweisen, dass das vereinfachende Interne Modell zu einer fundierten und im Zweifelsfall vorsichtigen Kapitalanforderung führt. Werden vereinfachte Interne Modelle verwendet, so ist die Berücksichtigung von Abhängigkeiten bzw. von Diversifikationseffekten in der Regel mit einem gewissen Spielraum behaftet. Das Versicherungsunternehmen weist nach, dass die Quantifizierung der Diversifikationseffekte fundiert und vorsichtig ist. 124
- Vereinfachungen und Vernachlässigungen in der Risikomessung, die die Wesentlichkeitskriterien nach Ziff. IV dieses Rundschreibens erfüllen, dürfen vom Versicherungsunternehmen verwendet werden. Die FINMA kann die Verwendung von Vereinfachungen und Vernachlässigungen untersagen oder an Bedingungen knüpfen, falls dadurch die Risikosituation des Versicherungsunternehmens intransparent würde. 125

c) Modelländerungen und Änderungen des Risikoprofils

Das Versicherungsunternehmen reicht der FINMA wesentliche Modelländerungen zur Genehmigung ein und zeigt wesentliche Änderungen der Risikostruktur des Geschäfts unmittelbar nach deren Feststellung an. Es reicht die entsprechende Dokumentation ein, in der die 126

Änderungen kenntlich gemacht werden. Bei wesentlichen Modelländerungen sind deren Auswirkungen auf die Risikoberechnung zu testen und zu dokumentieren.

Die FINMA genehmigt wesentliche Modelländerungen, sofern die Anforderungen an Interne Modelle erfüllt sind. 127

Die FINMA überprüft zudem regelmässig, ob generelle Fortschritte in der Modellierungstechnik im Internen Modell berücksichtigt sind. Gegebenenfalls kann die FINMA die Auflage erteilen, das Interne Modell dem Stand der Technik anzupassen. 128

Nur nach hinreichender Begründung und nach Genehmigung durch die FINMA kann ein Versicherungsunternehmen ein genehmigtes Internes Modell durch das Standardmodell ersetzen. 129

d) Dokumentation der Internen Modelle

Das Versicherungsunternehmen liefert der FINMA eine Dokumentation der verschiedenen Module des Internen Modells sowie der Zusammenhänge zwischen diesen Modulen. Die Dokumentation muss in sich geschlossen sein. Sie soll es einem sachkundigen Dritten ermöglichen, in angemessener Zeit nachzuvollziehen, ob die regulatorischen Voraussetzungen zur Genehmigung des Internen Modells erfüllt sind. 130

Die Dokumentation erläutert die Methodik (Theorien und Annahmen), welche dem Internen Modell zugrunde liegt, sowie deren Umsetzung innerhalb des Versicherungsunternehmens. Sie beschreibt die Begrenzungen und Schwachstellen des Internen Modells. Die Dokumentation gibt an, welche Positionen und Finanzinstrumente bzw. welche Risiken nicht berücksichtigt wurden. 131

Die Dokumentation erläutert die empirische Basis des Internen Modells. Sie beschreibt insbesondere die Art und Weise, wie die Modellparameter geschätzt wurden, und die Datensätze und sonstigen Informationsquellen, die dabei benutzt wurden. 132

Die Dokumentation muss beinhalten, ob das Versicherungsunternehmen nach seiner Beurteilung mit dem Kalibrierungstest sowie dem Methodik- und Parametertest im Einklang steht. 133

Die Dokumentation äussert sich zur Art und Weise, wie die Datenqualität und insbesondere die Qualität der Information über die Positionen und Exposures gesichert wird. 134

Zur Prüfung des Internen Modells kann die FINMA vom Versicherungsunternehmen die Auswertung gewisser vordefinierter Szenarien und die Auslenkung gewisser Parameter verlangen. 135

e) Modulare Prüfung Interner Modelle

Die FINMA veröffentlicht auf ihrer Website ein Prüfkonzept zur Genehmigung Interner Modelle. Die Prüfung erfolgt als modulare und risikoorientierte Systemprüfung. Daraus ergibt sich, dass ein Modell partiell genehmigt werden kann. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn die Prüfung erst für einen Teil der Prüfbereiche bzw. erst für einzelne Module erfolgt ist. Die FINMA kann diesbezügliche Prüfaufträge an Dritte vergeben. 136

f) Vorläufige Verwendung nicht geprüfter Interner Modelle

Vor Inkrafttreten dieses Rundschreibens durch das Versicherungsunternehmen beantragte und ausreichend dokumentierte Interne Modelle dürfen bis zu deren rechtskräftiger Genehmigung vorläufig verwendet werden, unter Vorbehalt einer anderslautenden Anordnung der FINMA. 137

g) Kapitalaufschlag bis zur Modellgenehmigung

Die FINMA kann für Versicherungsunternehmen, die zur Entwicklung eines geeigneten Internen Modells aufgefordert wurden, für den Zeitraum bis zur Genehmigung des Internen Modells einen angemessenen Kapitalaufschlag fordern. 138

Die FINMA legt den Kapitalaufschlag mit Hilfe einer jährlich zu überprüfenden Abschätzung fest. Die FINMA bemisst den Kapitalaufschlag auf vorsichtige Art und Weise. 139

IX. Kalibrierungstest

Der Kalibrierungstest setzt einen Mindestrahmen, den Versicherungsunternehmen bei der Verwendung von Risikomodellen und bei der Bewertung in der Marktnahen Bilanz einhalten müssen, und umfasst folgendes: 140

- Risikomass: Das relevante Risikomass bildet der Expected Shortfall der Veränderung des RTK im Sinne des Anhang 2 AVO und Ziff. II dieses Rundschreibens mit einem Konfidenzniveau von 99% und einem Zeithorizont von einem Jahr. 141
- Rendite: Die Rendite über der gegenparteirisikofreien Zinskurve zur Ermittlung des Mindestbetrags wird auf der Website der FINMA bekanntgegeben. 142
- Zinskurven: Es sind die im Standardmodell angegebenen gegenparteirisikofreien Zinskurven oder selbst ermittelte gegenparteirisikofreie Zinskurven im Sinne von Ziff. V.C dieses Rundschreibens zur Bewertung in der Marktnahen Bilanz im Rahmen des SST zu verwenden, sofern Zinskurven in der entsprechenden Währung zur Bewertung benötigt werden. Die Bewertung mit den genannten gegenparteirisikofreien Zinskurven ist unabhängig davon vorzunehmen, wie das Zinsrisiko modelliert wird. 143

X. Qualitative und organisatorische Anforderungen

A. Verantwortlichkeiten der Organe der Gesellschaft bzw. der Gruppe

Die Verantwortung für den Einsatz eines angemessenen Risikomodells liegt beim Verwaltungsrat der Gesellschaft. Dieser kann die Verantwortung für die Entwicklung – sofern nicht das Standardmodell verwendet wird – und die Implementierung und den weiteren Gebrauch des Internen Modells an die Geschäftsleitung delegieren. 144

Bei Gruppen haben die Organe des nach Art. 191 Abs. 3 AVO bezeichneten Unternehmens dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen gemäss Ziff. X dieses Rundschreibens innerhalb der Gesellschaft, welche die Gruppe aus der Schweiz leitet, analog umgesetzt werden. 145

B. Use Test

Im Rahmen des Use Tests stellt das Versicherungsunternehmen sicher, dass es das Risikomodell angemessen verwendet.	146
Das Versicherungsunternehmen stellt sicher, dass die Exposure Limits auf Unternehmensstufe im Einklang mit dem Risikomodell festgelegt werden.	147
Die Geschäftsleitung und der Verwaltungsrat verfügen über ein hinreichendes Verständnis des Risikomodells, seiner Outputs und seiner Limitierungen, um die Implikationen des Risikomodells in Bezug auf das Risikomanagement und den Kapitalbedarf des Versicherungsunternehmens abschätzen zu können. Sie kennen und berücksichtigen die Ergebnisse des Risikomodells bei Ihren Entscheidungen.	148
Die FINMA kann in begründeten Fällen, beispielsweise dann, wenn sie die Verwendung eines Internen Modells verlangt, dem Versicherungsunternehmen eine angemessene Frist einräumen, um das Risikomodell in die Prozesse des Unternehmens einzubetten.	149
<i>Erläuterung:</i>	150
<i>Wird ein Internes Modell innerhalb des Versicherungsunternehmens in vielen Anwendungen benutzt, so erhält die FINMA starke Indizien dafür, dass das Versicherungsunternehmen ein inhärentes Interesse an der Qualität und Pflege des Internen Modells hat. Dies kann Einfluss auf den Prüfungsaufwand der FINMA im Rahmen ihrer risikoorientierten Vorgehensweise haben.</i>	

C. Regelmässige Validierung

Das Versicherungsunternehmen stellt sicher, dass in regelmässigen Zeitabständen die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen des SST geprüft und die Ergebnisse dieser Prüfung dem Verwaltungsrat oder der Geschäftsleitung mitgeteilt werden. Insbesondere anlässlich der Erstellung des jährlichen SST-Berichtes wird die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen validiert.	151
Das Versicherungsunternehmen prüft insbesondere	152
<ul style="list-style-type: none">• die Eignung und Angemessenheit des verwendeten Risikomodells und der eigenen Szenarien• die Erfüllung der qualitativen und organisatorischen Anforderungen• die Anforderungen an die Implementierung	
Ändert sich das Risikoprofil des Versicherungsunternehmens oder werden methodische Unzulänglichkeiten entdeckt, so passt das Versicherungsunternehmen das Risiko- bzw. Bewertungsmodell an oder verwendet ein Internes Modell.	153

XI. Anforderungen an die Implementierung

Das Versicherungsunternehmen verfügt über dokumentierte, intern geprüfte und intern genehmigte Verfahren, die gewährleisten, dass sämtliche Transaktionen und Geschäftsabschlüsse vollständig, korrekt und zeitnah erfasst sowie zur Bewertung und zur Risikomessung aufbereitet werden.	154
Das Versicherungsunternehmen gewährleistet die physische Sicherheit der Datenhaltung in ausreichendem Masse.	155
Im Rahmen des internen Kontrollsystems sind auch die Implementierungsrisiken des SST zu berücksichtigen.	156

XII. SST-Bericht

A. Frequenz

Gemäss Art. 53 AVO verfasst das Versicherungsunternehmen über die Berechnung des ZK und des RTK jährlich einen Bericht (SST-Bericht). Dieser ist von der Geschäftsleitung zu unterzeichnen und der FINMA einzureichen. Ab dem Geschäftsjahr 2011 muss das Ergebnis des SST spätestens am 30. April eines jeden Jahres der FINMA vorgelegt werden. Die FINMA legt einen Übergangsplan fest. Dabei werden gestufte Vorverlegungen der Abgabetermine von Ende Juli auf Ende April mindestens sechs Monate im Voraus mitgeteilt.	157
Fordert die FINMA einen unterjährigen SST ³ , so teilt sie den Abgabezeitpunkt mit.	158
Gemäss Art. 202 AVO erstellen Gruppen pro Semester einen SST-Bericht. Die FINMA stimmt die Abgabetermine mit den Abgabeterminen für die gruppenzugehörigen juristischen Einheiten ab und veröffentlicht diese rechtzeitig.	159

B. Allgemeines

Gemäss Art. 53 Abs. 2 AVO enthält der SST-Bericht alle relevanten Informationen, die zum Verständnis der Berechnung des ZK und des RTK sowie zur Einschätzung der Risikosituation des Versicherungsunternehmens notwendig sind.	160
Der SST-Bericht muss die FINMA in die Lage versetzen, die Risikosituation des Versicherungsunternehmens verstehen zu können.	161
Im SST-Bericht sind zumindest folgende Themen darzustellen und zu erläutern:	162
<ul style="list-style-type: none">Die Verwendung der Methoden bei der Ermittlung der marktnahen Werte bzw. des bestmöglichen Schätzwerts für alle Positionen der Marktnahen Bilanz. Das Versicherungsunternehmen legt mit Hilfe einer geeigneten Analyse dar, welche Positionen nicht wesentlich sind. Die für diese Positionen verwendeten einfacheren Bewertungsmethoden und Zusammenfassungen sind darzustellen	163

³ Siehe Ziff. XIV.B.

• Die Elemente des RTK, beinhaltend das Kernkapital und das Ergänzende Kapital	164
• Die Darstellung der Dateninputs in die relevanten Risikomodelle zur Ermittlung der Markt-, Kredit-, Lebensversicherungs-, Nichtlebensversicherungs- und Krankenversicherungsrisiken sowie die Modellierung von Kapital- und Risikotransferinstrumenten	165
• Die von der FINMA vorgegebenen und vom Versicherungsunternehmen selbst definierten Szenarien	166
• Die Ermittlung des Mindestbetrags	167
• Das ZK	168
• Konzentrations-/Kumulrisiken	169
• Passive Rückversicherung	170
• Weitere relevante Risiken	171
• Abweichungen vom Standardmodell: Bei Verwendung des Standardmodells sind Abweichungen von Teilelementen des Standardmodells zu dokumentieren, sachgerecht zu begründen und verständlich darzustellen, so dass sie auf diesen Grundlagen genehmigt werden können	172
Die FINMA kann bei Bedarf weitere Informationselemente festlegen und gibt diese dem Versicherungsunternehmen in geeigneter Weise bekannt.	173

C. Prüfung des SST-Berichtes

Sofern das Versicherungsunternehmen ein geeignetes Risikomodell korrekt verwendet, bestätigt die FINMA schriftlich innerhalb von sechs Monaten nach Abgabefrist des SST-Berichts und bei Erfüllung der Voraussetzungen nach Art. 41 ff. AVO, dass das Versicherungsunternehmen auf Basis dieser Unterlagen aus Sicht der FINMA kein zusätzliches RTK benötigt. Diese Bestätigung kann unter Auflagen erfolgen.	174
Sofern das verwendete Interne Modell ein zuvor der FINMA eingereichtes und von dieser genehmigtes Internes Modell ist, gestaltet das Versicherungsunternehmen den SST-Bericht so, dass erkennbar wird, warum und welche Änderungen des Internen Modells vorgenommen wurden und inwiefern sich die Risikostruktur – verglichen mit den Gegebenheiten zum Zeitpunkt der Genehmigung des Internen Modells – geändert hat.	175
Die FINMA kann das Versicherungsunternehmen schriftlich dazu auffordern, im Falle von materiellen Schwächen bei der Durchführung der SST-Berechnung in angemessener Zeit eine verbesserte Neuberechnung vorzulegen und gegebenenfalls den Bericht zu präzisieren. Sofern diese Schwächen nicht in angemessener Zeit behoben werden können, kann die FINMA einen vorsichtig bemessenen Kapitalzuschlag festlegen und gegebenenfalls weitere Massnahmen zur Sicherung der Solvenz ergreifen. Sofern es zum Schutz des Versicherungsnehmers erforderlich ist, erhebt die FINMA bei materiellen Schwächen umgehend einen Kapitalzuschlag bzw. ergreift weitere Massnahmen.	176
Gelangt die FINMA zur Schlussfolgerung, dass eine Bestätigung des SST-Berichts nicht in	177

Betracht fällt, so ordnet sie entsprechende Massnahmen zur Verbesserung des SST-Berichts an. Diese können von einem Zuschlag zum ZK und / oder einem Abschlag zum RTK begleitet werden.

Bestehen materielle Schwächen wie z.B. grobe Fehler bei der Anwendung des Standardmodells, offensichtliche und schwerwiegende Fehler bei der Anwendung eines Internen Modells oder schwerwiegende Abweichungen von den Anforderungen an Interne Modelle, so gilt der SST als nicht erfüllt. In einem solchen Fall werden das ZK und das RTK von der FINMA eingeschätzt und verfügt. 178

XIII. Einzureichende Daten

Die FINMA stellt folgende Minimalanforderung an die Daten, die zusammen mit dem SST-Bericht als Bestandteil des SST einzureichen sind: 179

- Wenn für die SST-Berechnung das SST-Standardmodell benutzt wird, ist das SST-Template auszufüllen und der FINMA einzureichen. 180
- Falls die SST-Berechnung nicht oder nur teilweise auf dem Standardmodell beruht, soll das Template entweder gar nicht oder nur teilweise ausgefüllt werden. In diesem Fall ist der Satz der fundamentalen SST-Daten zusammen mit den allenfalls benutzten Teilen des SST-Templates einzureichen. 181

Zusätzlich zu dieser Minimalanforderung kann die FINMA im Einzelfall weitergehende Daten anfordern. 182

XIV. Meldungen besonderer Ereignisse

A. Meldepflichtige Verluste

Das Versicherungsunternehmen meldet der FINMA über den unten definierten Schwellenwerten liegende aggregierte Verluste im Sinne der marktnahen Betrachtung der gesamten ökonomischen Bilanz. Werden Ereignisse bekannt, die zu entsprechenden Verlusten geführt haben können, so ist eine Schätzung dieser Verluste unverzüglich zu melden. Eine Neuabschätzung des RTK ist spätestens zwei Wochen nach Bekannt werden solcher Verluste zu melden. Meldepflichtige Verluste im Sinne dieser Vorschrift sind: 183

- Bei einem SST-Quotienten von über 150%: Verluste eines Drittels oder mehr des zur letztmaligen SST-Berechnung ermittelten RTK oder des erneut ermittelten RTK nach einem meldepflichtigen Verlust. 184
- Bei einem SST-Quotienten zwischen 100% und 150%: Verluste von 20% oder mehr des zur letztmaligen SST-Berechnung ermittelten RTK oder des erneut ermittelten RTK nach einem meldepflichtigen Verlust. 185
- Verluste, die zu einem SST-Quotienten von 100% oder weniger führen. 186
- Sobald der SST-Quotient zum Jahresanfang oder seine im Laufe des Jahres aktualisierte 187

Schätzung im Falle ausserordentlicher Verluste 100% unterschreitet: Verluste, die 10% des RTK oder seiner unterjährigen Schätzung betragen.

Das Versicherungsunternehmen schätzt das ZK nach einem meldepflichtigen Verlust erneut und gegebenenfalls auf vereinfachte Weise. Der Stichtag hierfür ist generell derselbe Tag, zu dem das RTK neu geschätzt wird. 188

Die Schätzungen können sich auf die Auswirkungen von wesentlichen bestimmenden Faktoren, die zur Änderung des RTK bzw. des ZK führen, beschränken. Dies bedeutet auch, dass für sich nicht wesentlich zum 1. Januar unterscheidende Komponenten der Zielkapitalberechnung keine Neuabschätzung zu erfolgen hat. Die Vereinfachungen sind der FINMA darzulegen.

B. Erhebliche Änderung des Risikoprofils

Der FINMA sind nach Art. 51 Abs. 2 AVO erhebliche Änderungen der Risikosituation des Versicherungsunternehmens unverzüglich mitzuteilen. Erhebliche Änderungen der Risikosituation sind zumindest dann gegeben, wenn sich das ZK um 20% oder mehr seit der letztmaligen Berechnung ändert. 189

Die FINMA entscheidet, ob eine Neuabschätzung des RTK und / oder des ZK vorgenommen werden muss. Den relevanten Stichtag legt die Aufsichtsbehörde in Absprache mit dem Versicherungsunternehmen fest. 190

Für die Neuabschätzung gelten die Vereinfachungsgrundsätze gemäss Ziff. XIV.A. 191

XV. Testphase

Die in Ziff. XIV.A und Ziff. XIV.B dargelegten Regelungen gelten ab dem 1. Januar 2010. Die Zeit bis zum 1. Januar 2010 gilt als Testphase, in der in den genannten Fällen gegebenenfalls vereinfachte Schätzungen des RTK bzw. ZK einzureichen sind. 192

Die in Ziff. XII.C, erster Abschnitt, dargelegten Regelungen betreffend Bestätigung der FINMA gelten ab dem 1. Januar 2011. 193

Marktnahe Bewertung im SST

I. Grundsätze der marktnahen Bewertung

Die Grundsätze zur marktnahen Bewertung sind im Anhang 3 zur AVO sowie in dem Rundschreiben zum Schweizer Solvenzttest dargelegt. Im Wesentlichen wird unterschieden zwischen der Verwendung von Marktwerten (Marking-to-Market) und Bewertungsmodellwerten (Marking-to-Model). Bei der Verwendung von Modellwerten kann die FINMA unabhängige Dritte zur Verifizierung der Vorgehensweise auf Kosten des Versicherungsunternehmens heranziehen. 1

Die Verpflichtung zur marktnahen Bewertung, wie in dem Rundschreiben zum Schweizer Solvenzttest dargelegt, stellt ein übergeordnetes, autonomes Prinzip dar. IFRS-Bewertungen sind verwendbar, wenn sie diesem Prinzip entsprechen. Die FINMA veröffentlicht auf ihrer Homepage eine in unregelmässigen Abständen aktualisierte Liste der Bilanzpositionen und Kategorisierungen, bei denen IFRS-Werte generell nicht im Einklang mit diesem Prinzip stehen; die IFRS Bewertung kann auch in anderen Fällen unangemessen sein. 2

Im Folgenden werden zu ausgewählten Bilanzpositionen aus heutiger Sicht angemessene Bewertungsmethoden aufgeführt, der Fokus ist hierbei auf Positionen, für die nicht regelmässig Marktwerte feststellbar sind. Sofern Marktwerte existieren, sind sie auch für die entsprechenden Positionen vorrangig heranzuziehen. Die Aufzählung unter Ziff. II und III soll die Versicherungsunternehmen auch für die genannten Positionen nicht daran hindern, nachgewiesenermassen bessere Methoden zu verwenden. 3

II. Marktnahe Bewertung der Aktiven

A. Darlehen einschliesslich Hypothekardarlehen mit variablen und festen Zinssätzen

Im Folgenden werden Grundsätze zur Bewertung von variabel und festverzinslich gegebenen Darlehen und analog zu behandelnder Hypothekardarlehen aufgeführt. 4

a) Risikoadjustierter Zinssatz

Unter risikoadjustiertem Zins versteht man den um die Risikoprämie korrigierten Nominalzinssatz. Die Risikoprämie berücksichtigt insbesondere die allgemeine Risikoaversion des Marktes, die Laufzeit der Schulforderung, die Liquidität der Schulforderung, den Rang der Schulforderung, die Schuldnerbonität, sowie das Bestehen und die Qualität allfälliger Sicherungsinstrumente. 5

b) Darlehen einschliesslich Hypothekardarlehen mit festen Zinssätzen

Das Versicherungsunternehmen diskontiert Zahlungsströme von Darlehen und Hypothekardarlehen mit fester Verzinsung mit risikoadjustierten Zinssätzen. Vereinfachend können risikoadjustierte Zinssätze auf Portfoliobasis für Portfolios gleichartiger Hypotheken bestimmt werden. 6

c) Darlehen und Hypothekardarlehen mit variablen Zinssätzen

Das Versicherungsunternehmen bewertet Darlehen einschliesslich Hypothekardarlehen mit 7

Marktnahe Bewertung im SST

variablen Zinssätzen nach Verfahren, die in der Finanzmathematik für Anleihen mit variabler Verzinsung üblicherweise angewendet werden.

Erläuterung: 8

Wertbeeinflussend ist neben dem Effekt des veränderten Zinssatzes seit letztem Fixierungszeitpunkt insbesondere der Effekt eines veränderten Spreads (Risikoprämie) für ein Produkt mit sonst vergleichbaren Eigenschaften (Restlaufzeit, Referenzzinssatz, Rang, ...). Meist existiert ein solches Produkt nicht, so dass der aktuelle Spread geschätzt werden muss.

d) Hypothekarsicherheiten

Das Versicherungsunternehmen ermittelt den Wert der Hypothekarsicherheiten, mithin der Pfandgegenstände, anhand des Verkehrswertes. Der Verkehrswert der Hypothekarsicherheit wird vom Versicherungsunternehmen periodisch (mind. alle 10 Jahre) überprüft. Die Periodizität und die Schätzungsmethodik richten sich nach Kriterien, welche das Versicherungsunternehmen je nach Objektart intern vorgibt und dokumentiert. 9

Erläuterung: 10

Ein hedonisches Bewertungsverfahren kann eingesetzt werden, sofern die vorhandene Datenqualität und das verwendete Bewertungsmodell eine zuverlässige Immobilienbewertung erlauben.

e) Konzerninterne Darlehen und Forderungen

Auch gruppeninterne Darlehen sind vom Versicherungsunternehmen nach dem Marking-to-Model Ansatz unter Berücksichtigung von risikoadjustierten Zinssätzen zu bewerten. 11

B. Immobilien

a) Grundsätze zur Bewertung von Immobilien

Das Versicherungsunternehmen bewertet sämtliche Liegenschaften und Grundstücke jährlich. Das Prinzip der Einzelbewertung ist einzuhalten. 12

Verschiedene Bewertungsmethoden werden in den folgenden Kapiteln erläutert. 13

Analog zu den Anlagerichtlinien der FINMA für Versicherer (FINMA-RS 08/18) sind in einem Rhythmus von 10 Jahren alle Immobilien gestaffelt mindestens einmal vollständig – entweder intern oder extern – einzeln durch einen fachkundigen Immobilienschätzer zu bewerten (im Sinne einer Überprüfung des marktnahen Wertes, inkl. Augenschein vor Ort). Dabei ist sicherzustellen, dass bei jeder dieser Überprüfungen der entsprechende Grundbuchauszug einverlangt und dem Dossier beigelegt wird. Das Gleiche gilt für den Auszug aus dem Kataster der belasteten Standorte gemäss Art. 32c Abs. 2 Bundesgesetz über den Umweltschutz. 14

b) Methoden zur Bewertung von Immobilien

Gängige Methoden zur marktnahen Bewertung von Immobilien sind die Discounted Cash Flow-Methode (DCF-Methode), die Ertragswertmethode und die hedonische Methode. Die DCF- und die Ertragswertmethode werden im Anhang zu den Anlagerichtlinien der FINMA für 15

Marktnahe Bewertung im SST

Versicherer näher erläutert, die hedonische Methode in diesem Anhang. Daneben können auch andere Methoden verwendet werden, sofern diese zu einem marktnahen Wert führen.

Das Versicherungsunternehmen teilt das von ihm gewählte Bewertungsmodell bzw. die gewählte Methodik der FINMA mit. Es dokumentiert die Festlegung der wertbestimmenden Faktoren. 16

Erläuterungen: 17

Hedonische Bewertungsverfahren

Die Hedonische Bewertungsmethode beruht auf den Eigenschaften der Immobilien (Grösse, Mikro- und Makrolage, Alter, Bauqualität, ...)

Sie ist nur für jene Immobilien angebracht, für die ein ausreichend guter Datenpool eine hohe Qualität der Bewertung sicherstellt. In der Schweiz ist insbesondere für viele Büro- und Industrieliegenschaften sowie Immobilien in manchen ländlichen Regionen die Datenlage unzureichend. 18

C. Beteiligungen

Sofern vorhanden und qualitativ ausreichend, ist bei Beteiligungen der Marktwert des betreffenden Unternehmens zu verwenden. 19

Bei Beteiligungen, die nicht börsenkotiert sind oder bei denen der Börsenumsatz ihrer Aktien sehr klein ist, ist in den allermeisten Fällen kein beobachtbarer Marktwert für Bewertungszwecke vorhanden. In diesen Fällen wird der marktnahe Wert des Unternehmens somit aufgrund eines Bewertungsmodells bestimmt (Marking-to-Model), beispielsweise aufgrund folgender Bewertungsansätze: 20

- Wert einer Versicherungsbeteiligung = Kernkapital (gem. Art. 48 AVO) minus Mindestbetrag 21

- Wert einer Beteiligung, welche kein Versicherungsunternehmen ist = „Net Asset Value“ (NAV) zum marktnahen Wert ohne die Berücksichtigung von immateriellen Assets 22

Erläuterungen: 23

Der FINMA ist bewusst, dass bei obigem Bewertungsansatz einer Versicherungsbeteiligung nicht sämtliche Fremdkapitalien der Beteiligung marktnah bewertet sind.

Insbesondere werden gemäss Anhang 3 Art. 3 Abs. 2 der AVO 24

- *die Verbindlichkeiten auch unter Ausschluss des eigenen Gegenparteirisikos bewertet.*
- *die zukünftige nicht garantierten Überschussbeteiligungen und Unternehmenssteuern nicht bei der Bewertung der Verbindlichkeiten berücksichtigt.*

Sie stellt somit eine Vereinfachung dar, die jedoch konsistent ist mit der Bewertung der eigenen Verbindlichkeiten sowie der Behandlung der Tochtergesellschaft im Gruppenmodell. 25

Die FINMA hat die Möglichkeit, eine marktnahe Bewertung der Beteiligung zu fordern, welche nicht die obige Vereinfachung vollzieht. Dies insbesondere, falls erhebliche stille Lasten vor- 26

Marktnahe Bewertung im SST

handen sind, die zu einer Überschätzung des Beteiligungswerts führen würden. Dem Versicherungsunternehmen steht es offen, die Verbindlichkeiten der Versicherungsbeteiligung marktnah zu bewerten, ohne Berücksichtigung der Einschränkungen von Anhang 3 AVO. Es ist sicherzustellen, dass die Risikomodellierung mit der gewählte Bewertungsmethodik konsistent ist.

Eine Gesellschaft kann auf Antrag immaterielle Vermögenswerte bei der Berechnung des NAV der Beteiligung berücksichtigen. Sie muss dabei aufzeigen, dass der Volatilität des der immateriellen Vermögenswerte im Risikomodell vollumfänglich Rechnung getragen wird.

Dabei ist der Wert einer Beteiligung an sich aufgrund der beschränkten Haftung des Gesellschafters in der Regel nicht negativ. Risikotransferinstrumente wie informelle Garantien sowie Rückkoppelungen auf die eigene Reputation des Beteiligungshalters können in der Praxis dazu führen, dass der Beteiligungshalter negative Werte der Beteiligung durch Kapitaleinschüsse ausgleicht. Allfällige Nachschusspflichten der Muttergesellschaft gegenüber der Tochtergesellschaft werden jedoch nur berücksichtigt, sofern sie rechtlich bindend sind (Siehe Ziff. III.C.d) dieses Anhangs).

Eigene Aktien (Aktien der Muttergesellschaft welche von der Beteiligungsgesellschaft gehalten werden) müssen vom NAV abgezogen werden.

Auf Antrag an die FINMA ist in speziellen Fällen auch eine andere Bewertung möglich (z.B. bei Dienstleistungsgesellschaften).

Erläuterung: 28

Sofern eine solche Nachschusspflicht besteht, wirkt sie sich nicht nur auf die Bewertung aus, sondern vermindert auch das Zielkapital der Tochtergesellschaft und erhöht das Zielkapital der Muttergesellschaft.

Bei einer Gesellschaft, bei der die Erwartung von gewinnbringendem Neugeschäft besteht, enthält der so ermittelte Wert einen Abschlag, da der Wert des künftigen Geschäftes nicht berücksichtigt wird. Diese Behandlung ist konsistent mit dem Sachverhalt, dass (eigene) immaterielle Vermögenswerte bei der Berechnung des risikotragenden Kapitals abgezogen werden müssen.

D. Empfangene Garantien und Bürgschaften

Die marktnahe Bewertung empfangener Garantien und Bürgschaften durch das Versicherungsunternehmen bedeutet, dass sowohl der Erwartungswert also auch eine Risikoprämie zu berücksichtigen sind. Die Bewertbarkeit von Garantien und Bürgschaften setzt voraus, dass diese rechtlich bindend und durchsetzbar sind. Bei der Beurteilung der Durchsetzbarkeit dieser Garantien und Bürgschaften sind insbesondere die Eigenheiten des jeweils anwendbaren Rechts (namentlich Privatrecht, Konkursrecht und Aufsichtsrecht) zu beachten. Bei diesbezüglichen Zweifeln kann die FINMA die Erstellung eines qualitativ hochwertigen, unabhängigen Rechtsgutachtens verlangen, sofern den Garantien und Bürgschaften eine erhebliche Bedeutung zukommt.

Erläuterung: 30

Ein Bewertungsansatz sieht beispielsweise wie folgt aus: Wert der Garantie / Bürgschaft entspricht dem Erwartungswert der Leistung einschliesslich der eingesparten Kapitalkosten des Empfängers (Mindestbetrag). Dieser Ansatz ist konsistent mit der Bewertung einer empfangenen Rückversicherungsdeckung.

Garantien und Bürgschaften entfalten in der Regel eine stärkere Wirkung auf das ZK als auf das RTK.

Marktnahe Bewertung im SST

Die Ausfallwahrscheinlichkeit des Garantiegebers / Bürgen ist bei der Bewertung zu berücksichtigen. 31

E. Absicherungsgeschäfte

Absicherungsgeschäfte dürfen vom Versicherungsunternehmen in der Regel nicht mit dem abzusichernden Geschäft verrechnet werden. 32

Aktiven und Passiven können vom Versicherungsunternehmen dann miteinander verrechnet werden, wenn eine Glattstellung von Geschäften durch eine identische Gegenposition vorgenommen wird und das Gegenparteiisiko dabei durch eine Börse oder durch andere Mechanismen ausgeschlossen werden kann. Glattgestellte Positionen müssen dann nicht einzeln aufgeführt werden. 33

III. Marktnahe Bewertung der Verbindlichkeiten

A. Eigene Bonität

Zur Ermittlung von marktnahen Werten der Verbindlichkeiten, die keine von der FINMA genehmigte Hybride im Sinne des Art. 39 Abs. 1 AVO sind, ist die Bonität des Schuldners nicht relevant. 34

Erläuterungen: 35

Diese Regelung stellt eine Abweichung vom Marktwertprinzip dar, wobei der Einfachheit halber die Bewertung nach dieser Regelung ebenfalls als marktnahe Bewertung bezeichnet wird.

Diese Regelung bedeutet, dass zur Bewertung dieser Passiven häufig ein Marking-to-Model angewendet wird. Andernfalls muss ein Marktwert, sofern vorhanden, um die Effekte der eigenen Bonität auf den Marktwert bereinigt werden. Eine Folge davon ist, dass der Wert aufgenommenen Darlehen zum Aufnahmezeitpunkt in der Regel höher ist als der Nominalwert. Die FINMA verwendet dennoch die Bezeichnung „marktnah“, da diese Bewertung von Bewertungsregeln anderer Rechnungslegungsstandards abgegrenzt werden soll (z.B. Nominalwert) und alle verwendeten Bewertungsparameter abgesehen vom Spread aufgrund der eigenen Bonität marktnah gewählt werden. 36

B. Marktnahe Bewertung der versicherungstechnischen Verbindlichkeiten

Es gelten die Regelungen von Anhang 3, Art. 3 der AVO, sowie die relevanten Ausführungen des Rundschreibens zum Schweizer Solvenztest. Die Ausführungen im Technischen Dokument haben erläuternden Charakter. 37

Marktnahe Bewertung im SST

C. Marktnahe Bewertung der nichtversicherungstechnischen Verbindlichkeiten

a) Fest und variabel verzinsten Verbindlichkeiten

Es gelten die Regelungen von Ziff. II.A dieses Anhangs mit der Abweichung, dass der gegenparteisikofreie Zins statt dem risikoadjustierten Zins zur Bewertung herangezogen werden muss. 38

Wenn ein Börsenkurs vorhanden ist, muss das Versicherungsunternehmen diesen entweder um den Effekt aus der Risikoprämie korrigieren oder eine Bewertung unter angemessener Berücksichtigung der gegenparteisikofreien Zinskurve, beispielsweise eine Diskontierung der Cash Flows vornehmen. Bei variablen Verbindlichkeiten mit fester (Mindest-)Laufzeit ist die Risikoprämie gleich null zu setzen. 39

b) Rückstellungen für Personalvorsorge

Das Versicherungsunternehmen wendet für Rückstellungen für Personalvorsorge dieselben Bewertungsgrundsätze an wie bei den versicherungstechnischen Rückstellungen (Vollständigkeit, Prinzip des bestmöglichen Schätzwerts, Aktualität und Transparenz). 40

c) Latente Steuerverbindlichkeiten

Latente Steuerverbindlichkeiten sind gemäss AVO Anhang 3, Ziff. 3 Abs. 2 Bst. a. Ziff. 4, nicht zu bewerten. 41

d) Ausgestellte Garantien und Bürgschaften

Anders als in vielen Rechnungslegungsstandards gibt es in der Marktnahen Bilanz keine Off Balance Sheet Positionen. Sämtliche Garantien und Bürgschaften sowie vergleichbare Instrumente sind vom Versicherungsunternehmen marktnah zu bewerten. Dabei sind sowohl der Erwartungswert der Leistungen (ohne Berücksichtigung eines möglichen Ausfalls des Garantiegebers) als auch insbesondere die Schwankung um diesen zu berücksichtigen. 42

e) Hybrides Kapital

Instrumente, die die Anforderungen hybride Instrumente nach Art. 39 Abs. 1 AVO erfüllen, sind zum marktnahen Wert unter Einschluss der Spreads aufgrund der eigenen Bonität zu bewerten. 43

Erläuterungen: 44

Im Gegensatz zur Bewertung von versicherungstechnischen Verbindlichkeiten hat die Veränderung des Spreads aufgrund der eigenen Bonität bei hybriden Instrumenten im ergänzenden Kapital keinen Einfluss auf die Höhe des RTK, solange die Limitierungen des ergänzenden Kapitals nicht erreicht werden. Spreadänderungen verschieben lediglich die Aufteilung zwischen Kern- und ergänzendem Kapital.

Hybride Instrumente, die zwar Art. 39 Abs. 1 AVO erfüllen, jedoch aufgrund der in Art. 47 Abs. 2 AVO vorgesehenen Beschränkungen nicht angerechnet werden, sind unter Einschluss des Spreads aufgrund der eigenen Bonität zu bewerten. Damit wird sichergestellt, dass ein In- 45

Anhang 1



Marktnahe Bewertung im SST

strument unabhängig von der Zugehörigkeit zum RTK einheitlich bewertet wird. Es wird mit dieser Bewertung zudem vermieden, dass die Mittelaufnahme mit Instrumenten, von denen die FINMA ausgeht, dass diese den Versicherungsnehmer potenziell schützen, zu einer unmittelbaren Reduktion des RTK führen.

Gruppenmodell

I. Einleitung

- Gruppen bedienen sich ihrer Struktur, um Kapitaleffizienz und betriebswirtschaftliche Effizienzen auszuschöpfen. Damit können Gefährdungen für die Versicherten sowie für die finanzielle Stabilität der Gruppe verbunden sein 1
- Gruppen müssen, zusätzlich zu den einzelnen der jeweiligen Gruppe angehörenden Versicherungsunternehmen, im Rahmen der Vorschriften des VAG, der AVO sowie des Rundschreibens zum Schweizer Solvenztest (im folgenden „SST-Rundschreiben“) die gesetzlichen Anforderungen in Bezug auf die Gruppensolvvenz erfüllen. Dieser Anhang verdeutlicht die Anforderungen an die Ausgestaltung der Gruppenmodelle; zudem werden ihre Beurteilung und die daraus folgenden Massnahmen behandelt. 2
- Bei der Modellierung aller relevanten Risiken von Gruppen werden international zur Zeit zwei Ansätze verwendet. 3
- Der erste Ansatz bildet die Risiken einer Gruppe konsolidiert ab, als ob die Gruppe eine juristische Person wäre („Konsolidierte Gruppenmodellierung“). Damit kann der Lead Supervisor feststellen, ob die Gruppe auf Grund ihrer Aussenverbindlichkeiten die Kapitalanforderungen erfüllt. Gruppeninterne Verbindlichkeiten werden damit nicht abgebildet, da implizit angenommen wird, dass Vermögenswerte innerhalb der Gruppe frei transferierbar seien. 4
- Der zweite Ansatz beruht auf der Risikomodellierung der einzelnen juristischen Einheiten einer Gruppe, allenfalls zusammengefasst zu einem Cluster, und bildet damit zusätzlich zu den Aussenbeziehungen auch die Beziehungen zwischen diesen Einheiten ab („Granulare Gruppenmodellierung“). Mit der zweiten Methode werden nach einheitlichen Vorgaben die Risiken der Aktiven und Passiven der einzelnen juristischen Personen risikomässig beurteilt und zusätzlich die sich aus den Beziehungen innerhalb der Gruppe ergebenden Risiken erfasst. Auf Grund der zweiten Methode kann die FINMA als Lead Supervisor der Gruppe feststellen, ob allfälliges Gefährdungspotenzial für die Versicherten und die finanzielle Stabilität der Gruppe aus einzelnen Teilen der Gruppe selbst heraus für weitere Teile der Gruppe oder für die Gruppe in ihrer Gesamtheit besteht, und ob die einzelnen Teile der Gruppe den andern bei Bedarf entsprechende Hilfe leisten oder ob andere risikomindernde Massnahmen zur Verfügung stehen. 5
- Beim SST wird von der granularen Gruppenmodellierung ausgegangen, wobei zusätzlich eine konsolidierte Gruppenmodellierung auf Antrag der Gruppe zugelassen bzw. von der Aufsicht verlangt werden kann. Der „Gruppen-SST“ beruht auf der Granularen Gruppenmodellierung, welche durch die konsolidierte Gruppenmodellierung ergänzt werden kann. 6

II. Grundlagen

- Gemäss den Art. 69 und 77 VAG legt die FINMA die erforderlichen Eigenmittel für die gesamte Gruppe fest. Zudem sehen die Art. 201 und Art. 204 AVO vor, dass Gruppen ein geeignetes Internes Modell zur Ermittlung und Quantifizierung aller relevanten Risiken verwenden. 7
- Neben den gesetzlichen Grundlagen der AVO sind für den Gruppen-SST auch das SST-Rundschreiben und dessen Anhänge relevant. Nicht relevant sind: 8

Gruppenmodell

- Im Rundschreiben zum Schweizer Solvenztest die Ziff. VIII.E, X.B sowie XI und XIV.
- Anhang 4 „Interventionsschwellen“

III. Grundsätze

A. Allgemeines

Die Granulare Modellierung besteht aus der marktnahen Bewertung sämtlicher Aktiven und Passiven jeder zur betreffenden Gruppe gehörenden juristischen Einheiten und der Modellierung aller relevanten Risiken dieser einzelnen juristischen Einheiten. Dies schliesst auch sämtliche Kapital- und Risikotransferinstrumente, welche die im Folgenden beschriebenen Anforderungen erfüllen, zwischen den betreffenden Einheiten ein. Vorbehalten bleiben die Vereinfachungen gemäss Ziff. III.B dieses Anhangs. 9

Die Methoden zur Bewertung und die Risikomodellierung entsprechen der Vorgehensweise für Einzelgesellschaften unter schweizerischer Aufsicht. Insbesondere hat die Bewertung marktnah zu erfolgen. Bei der Ermittlung des Mindestbetrages dürfen Diversifikationseffekte im Granularen Gruppenmodell nur innerhalb der Clusters nach Ziff. III.B.b) berücksichtigt werden. Die im Modell berücksichtigten Kapital- und Risikotransferinstrumente müssen angegeben werden und ihre Modellierung ist zu dokumentieren. 10

Erläuterung: 11

Da zwischen den juristischen Einheiten einer Gruppe häufig Kapital- und Risikotransferinstrumente wie z.B. Darlehen, Garantien, Rückversicherungsverträge und weitere Instrumente eingesetzt werden, ist die korrekte Abbildung dieser Instrumente und deren Wirkung auf das RTK und ZK der einzelnen juristischen Einheiten im Einklang mit den Bewertungs- und Risikomodellierungsgrundsätzen des SST von besonderer Bedeutung.

Beispiele: 12

Ein hybrides Darlehen einer Gruppengesellschaft an eine andere Gruppengesellschaft ist hinsichtlich des Rückzahlungsanspruchs als Vermögenswert bei der Darlehensgeberin zu berücksichtigen. Das Risiko, mit welchem dieses Finanzinstrument behaftet ist, wirkt sich auf das Zielkapital der Darlehensgeberin entsprechend den zugrunde liegenden Risiken der Darlehensempfängerin aus. Sofern die Bedingungen der AVO an das hybride Darlehen erfüllt und die Limite für das ergänzende Kapital nicht ausgeschöpft sind, wird das Darlehen dem RTK der Darlehensempfängerin angerechnet. Eine Beteiligung zwischen zwei Gruppengesellschaften wirkt sich ähnlich aus.

Ein gruppeninterner Rückversicherungsvertrag führt neben den Effekten in der Marktnahen Bilanz in der Regel zu einer Erhöhung des ZK des Rückversicherers und zu einer Verminderung des ZK des Rückversicherten. Eine Garantie wirkt sich ähnlich aus. 13

Für den SST dürfen bei den gruppeninternen Beziehungen nur Kapital- und Risikotransferinstrumente berücksichtigt werden, die rechtlich bindend und durchsetzbar sind. Bei der Beurteilung der Durchsetzbarkeit dieser Kapital- und Risikotransferinstrumente sind insbesondere die Eigenheiten des jeweils anwendbaren Rechts (namentlich Privatrecht, Konkursrecht und Aufsichtsrecht) zu prüfen und auf Anforderung der FINMA durch qualitativ hochstehende, unabhängige Rechtsgutachten darzulegen. 14

Gruppenmodell

Erläuterung: 15

Da der Gruppen-SST nur rechtlich verbindliche Instrumente berücksichtigt, werden unverbindliche Aussagen der Organe einer Gruppengesellschaft wie auch die strategische Bedeutung einer Gruppengesellschaft nicht im Rahmen des quantitativen Modells abgebildet.

Grundsätzlich bestimmt jede juristische Einheit der Gruppe ein RTK und ermittelt unter Verwendung des Granularen Gruppenmodells und unter Berücksichtigung der Gruppenstruktur ein ZK. Vernachlässigungen und Vereinfachungen im Sinne von Ziff. III.B dieses Anhangs dürfen dann vorgenommen werden, wenn der Gesamteffekt der Vernachlässigung und Vereinfachung der Positionen und Risiken den SST-Quotienten jeder juristischen Einheit um weniger als 20% beeinflusst. 16

Für jede juristische Einheit sind der FINMA mindestens das RTK und seine Komponenten, die Bilanzsumme der Marktnahen Bilanz und die Höhe der Kapitalanlagen sowie das ZK mitzuteilen. Sofern die FINMA zusätzliche / andere Daten benötigt, teilt sie dies rechtzeitig im Dokument „List of fundamental SST data“ auf der Homepage der FINMA mit. 17

B. Zugelassene Vereinfachungen

a) Allgemeines

Auf begründeten Antrag lässt die FINMA zu, dass im Rahmen des Granularen Gruppenmodells unwesentliche juristische Einheiten nicht berücksichtigt werden. In einem solchen Fall werden allein die wesentlichen juristischen Einheiten in das Granulare Gruppenmodell mit einbezogen. 18

b) Cluster

Auf begründeten Antrag genehmigt die FINMA zum Zweck der Risikomodellierung die Zusammenfassung von mehreren juristischen Einheiten zu einer hypothetischen Einheit, im weiteren Verlauf Cluster genannt. Clusters sind notwendigerweise kleiner als die gesamte Gruppe. Die FINMA lässt diese Vereinfachung beispielsweise dann zu, wenn die Gruppenstruktur derart komplex ist, dass eine korrekte Abbildung sämtlicher juristischer Einheiten einen unverhältnismässigen Aufwand bedeuten würde. Eine sinnvolle Clusterbildung orientiert sich in der Regel an der Beteiligungsstruktur der Gruppe. Die Annahmen zur Fungibilität des Kapitals innerhalb eines Clusters müssen erläutert werden. Die FINMA prüft, ob die dokumentierten Annahmen realistisch sind und ob unter diesen Annahmen eine ausreichende Fungibilität des Kapitals innerhalb des Clusters gegeben ist. Die Kapital- und Risikotransferinstrumente zwischen den Clusters müssen im Modell abgebildet werden. 19

Erläuterung: 20

Die Bildung von Clusters führt dazu, dass innerhalb eines Clusters implizit vollständige Fungibilität des Kapitals und ein höheres Mass an Diversifikation als in der Summe der Einzeleinheiten unterstellt wird. Diese Effekte sind bei der Wahl der Clusterzusammensetzung zu beachten. Eine gute Clusterwahl hält die Verzerrungen aus den genannten Effekten möglichst gering.

Die Clusters sind auf Basis der Teilkonsolidierung zu modellieren. 21

Gruppenmodell

c) Symmetrische Bewertung

Auf begründeten Antrag kann die FINMA eine symmetrische Bewertung zulassen, sofern dadurch keine erheblichen Verzerrungen entstehen. Dies bedeutet, dass Gesellschaften, die Verpflichtungen gegenüber anderen Gesellschaften der gleichen Gruppe haben, diese im Rahmen des Gruppen-SST und des SST für einzelne juristische Einheiten unter Vernachlässigung der Bonität der Gegenpartei bewerten. 22

Erläuterung: 23

Bei der Bewertung von Passiven, die aufsichtsrechtlich nicht anrechenbare hybride Instrumente nach Art. 39 Abs. 1 AVO darstellen, darf die eigene Bonität grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Dies führt dazu, dass beim Austausch von Rechten und Pflichten zwischen Gruppengesellschaften die Gesellschaft, die eine Verpflichtung als Passivum ausweist, dafür einen höheren absoluten Wert ausweist als die Gesellschaft, bei der dieses Instrument ein Aktivum darstellt. Diese asymmetrische Behandlung von Rechten und Pflichten kann für Gruppen unter Umständen einen unverhältnismässigen Aufwand verursachen.

IV. Beurteilung der Gruppensolvvenz

a) Sofern im Granularen Gruppenmodell alle juristischen Einheiten bzw. Clusters einen SST-Quotienten von über 100% aufweisen, werden die Anforderungen an den Gruppen-SST erfüllt. 24

b) Die Gruppe kann beantragen, zusätzlich ein Konsolidiertes Gruppenmodell zu erstellen. Dasselbe kann auch von der FINMA angeordnet werden. 25

Wird ein Konsolidiertes Gruppenmodell erstellt, muss von der Gruppe dargetan werden, dass auf Grund des Konsolidierten Gruppenmodells ein SST-Quotient von mindestens 100% erreicht wird. Auch in diesem Fall werden die Anforderungen an den Gruppen-SST erfüllt. 26

Erläuterung: 27

Der Gruppen-SST führt auf Grund des Granularen Gruppenmodells nicht zu einem einzigen SST-Quotienten, sondern zu einer Vielzahl von SST-Quotienten, zu der gegebenenfalls der SST-Quotient auf konsolidierter Basis hinzukommt.

Die Ermittlung der Gruppensolvvenz auf Grund eines Konsolidierten Gruppenmodells bildet eine weitere Betrachtungsweise zur Ermittlung des RTK und ZK auf Grund des Granularen Gruppenmodells der juristischen Einheiten bzw. der Clusters.

V. Risikomanagement der Gruppe

Jede Gruppe hat darzutun, wie ihr Gruppenmodell im Risikomanagement eingebettet ist, um die finanzielle Stabilität der Gruppe und die Interessen der Versicherten zu wahren. 28

Weisen einzelne erhebliche juristische Einheiten oder Clusters der Gruppe einen SST-Quotienten von weniger als 100% auf und bestehen Gefährdungen für die finanzielle Stabilität der Gruppe oder die Interessen der Versicherten, ist im Rahmen des Risikomanagements der Gruppe darzutun, welche Massnahmen ergriffen werden, um die finanzielle Stabilität der Gruppe zu gewährleisten und die Interessen der Versicherungsnehmer zu wahren. Diese 29

Anhang 2



Gruppenmodell

Massnahmen können in einer Reduktion der Risiken, einem Transfer von überschüssigem fungiblem Kapital oder anderen geeigneten Vorkehrungen bestehen. Dabei sind der Liquidität und der Transferierbarkeit der Vermögenswerte innerhalb der Gruppe besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

VI. Massnahmen der FINMA

Die FINMA kann auf Grund der im Rahmen des Gruppen-SST gewonnenen Informationen Massnahmen ergreifen, um die Risiken der Gruppe in ein angemessenes Verhältnis zum vorhandenen Kapital zu setzen. Diese können unter anderem beinhalten, dass Risiken reduziert oder zusätzliches Kapital bereitgestellt werden.

30

Kreditrisiko im Standardmodell

I. Einleitung

Die FINMA wird in Art. 43 Abs. 2 AVO aufgefordert, ein für alle Versicherungsunternehmen einheitliches Standardmodell zur Quantifizierung der Finanzrisiken zur Verfügung zu stellen. Unter Finanzrisiken versteht man sowohl Markt- als auch Kreditrisiken. 1

Dieser Anhang zum Rundschreiben zum Schweizer Solvenztest präzisiert das Standardmodell für Kreditrisiken – im weiteren Verlauf Kreditrisiko-Standardmodell genannt – im Rahmen des SST. 2

II. Grundlagen

Das Kreditrisiko-Standardmodell beruht, unter Vorbehalt der Bestimmungen unter Ziff. III, auf der Eigenmittelverordnung (ERV; SR 952.03) und dem FINMA-RS 08/19 „Kreditrisiken Banken“. Diese werden im weiteren Verlauf „ERV sowie das erwähnte Rundschreiben“ genannt. 3

Die ERV sowie das erwähnte Rundschreiben setzen die überarbeiteten Rahmenvereinbarungen betreffend die „Internationale Konvergenz der Eigenkapitalmessung und der Eigenkapitalanforderung“ des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht vom Juni 2006 und betreffend den „globalen Regulierungsrahmen für widerstandsfähigere Banken und Bankensysteme“ vom Juni 2011 (nachfolgend: Rahmenvereinbarungen) in nationales Recht um. Sofern die ERV sowie das erwähnte Rundschreiben Sachverhalte nicht hinreichend regeln, gelangen ergänzend die Regelungen der Rahmenvereinbarungen zur Anwendung. Die ERV sowie das erwähnte Rundschreiben und die Rahmenvereinbarungen zusammen werden im weiteren Verlauf „Grundlagen Basel III“ genannt. 4*

Die FINMA stellt zusätzlich eine Kurzanleitung zur Erläuterung der Vorgehensweise bei wichtigen Positionen im Rahmen des Kreditrisiko-Standardmodells – im weiteren Verlauf „Kurzanleitung“ genannt sowie ein Template (im Weiteren „Template Basel III“) zur Verfügung. 5

III. Modifikationen im Hinblick auf den SST

A. Allgemeines

Die Grundlagen Basel III regeln neben der Eigenmittelunterlegung der Kreditrisiken auch die Eigenmittelunterlegung der Marktrisiken, der nicht gegenparteibezogenen Risiken und der operationellen Risiken. Darüber hinaus regeln sie die Bestimmung der Eigenmittel. 6

Das Kreditrisiko-Standardmodell der FINMA zum SST bezieht sich ausschliesslich auf diejenigen Teile der genannten Dokumente, die das Kreditrisiko regeln. Die Regelungen in den Grundlagen Basel III werden für die Zwecke des SST in den unten genannten Punkten modifiziert. Eine Weiterentwicklung der Grundlagen Basel III kann überdies später Anlass zur Weiterentwicklung dieses Anhangs werden. 7

B. Marktnahe Werte

Das Kreditrisiko-Standardmodell der FINMA wendet die Risikogewichte für kredit- und gegenparteirisikobehafteten Positionen nicht auf buchhalterisch ermittelte Bilanzwerte an, sondern 8

Kreditrisiko im Standardmodell

auf die marktnahen Werte nach Anhang 1 „Marktnahe Bewertung im SST“ zum Rundschreiben zum Schweizer Solvenztest.

Sofern die Verwendung von marktnahen Werten für gewisse Positionen aufgrund der Anwendung der Kurzanleitung und der Grundlagen Basel III nicht in einem sinnvollen Rahmen erfolgen kann, hat das Versicherungsunternehmen die FINMA zur Genehmigung einer Alternative zu kontaktieren. 9

C. Kapitalabzug

Positionen, bei denen in den Grundlagen Basel III abgesehen von Art. 32 Bst. f ERV ein Kapitalabzug vorgesehen ist, sind im Kreditrisiko-Standardmodell mit einem Risikogewicht von 1250% zu unterlegen. Dies entspricht im SST einer vollständigen Unterlegung mit risikotragendem Kapital. 10

D. Aktien und Beteiligungen

Einzelne Kreditrisiken, die sich aus den Positionen in Beteiligungspapieren ergeben, sind in der Regel nicht zu berücksichtigen, da die Risiken der Anteile an diesem Unternehmen zu- meist als Ganzes modelliert werden. Kreditrisiken im Sinne dieses Absatzes sind dann im Kreditrisiko-Standardmodell zu berücksichtigen, wenn das Versicherungsunternehmen das Unternehmen, von dem es Beteiligungspapiere hält, in seine zugrunde liegenden Risiken zerlegt und diese zugrunde liegenden Risiken modelliert. 11

E. Kollektive Kapitalanlagen

Hedge Fonds sind im Kreditrisiko-Standardmodell keine kollektiven Kapitalanlagen im Sinne der ERV. Kollektive Kapitalanlagen sind wenn immer möglich in deren Bestandteile zu zerlegen, welche dann im Kreditrisikomodell berücksichtigt werden. 12

F. Passive Rückversicherung und Retrozession

Passive Rückversicherung und Retrozession sind Formen der Risikominderung, aus der ein Gegenparteirisiko entsteht. 13

Schon bestehende Forderungen aus Rückversicherungsverträgen sind als gewöhnliche Forderungen mit ihrem risikogewichteten Marktwert zu unterlegen. 14

Im Rahmen des Kreditrisiko-Standardmodells wird der Erwartungswert der Zahlungen aus zukünftigen Schäden, der durch bereits abgeschlossene Rückversicherungsverträge gedeckt ist, als eine Forderung gegenüber dem Rückversicherungsunternehmen betrachtet, das als risikogewichtetes Aktivum zu berücksichtigen ist. Diese Vorgehensweise ist vom Versicherungsunternehmen unabhängig davon anzuwenden, ob der Erwartungswert der Zahlungen aus zukünftigen Schäden tatsächlich als Aktivum ausgewiesen wird oder ob er das ZK verringert. 15

Die oben genannte Vorgehensweise führt gegebenenfalls dann zu einer relevanten Unterschätzung des Risikos, wenn der Eintritt des Versicherungsereignisses ursächlich eng verknüpft mit dem Ausfall des Rückversicherers sein könnte. Die FINMA behält sich vor, in solchen Fällen eine andere Vorgehensweise vorzuschreiben. 16

Kreditrisiko im Standardmodell

G. Verpfändete Lebensversicherungen

Zusätzlich zu den in den Grundlagen Basel III aufgeführten Sicherheiten wie z.B. Lebensversicherungen mit Rückkaufswert darf eine verpfändete Lebensversicherungspolice höchstens bis zum Rückkaufswert als Sicherheit berücksichtigt werden. Ist der Forderungsgläubiger auch Aussteller der Police, so erhält der durch die Police gesicherte Forderungsanteil ein Risikogewicht von 0%. 17

H. Multiplikator

Aufgehoben 18*

Interventionsschwellen

I. Einleitung

Dieser Anhang konkretisiert die Massnahmen, welche die FINMA in Abhängigkeit von verschiedenen Schwellen ergreifen kann, sofern das Versicherungsunternehmen die Solvenzanforderung im Rahmen des SST nicht erfüllt. 1

Dieser Anhang beschränkt sich auf Massnahmen bezüglich einzelner juristischer Einheiten. Massnahmen bezüglich Gruppen werden im Anhang 2 Gruppenmodell behandelt. 2

II. Grundlagen

Sofern ein Versicherungsunternehmen die Solvenzanforderungen im Rahmen des SST nicht erfüllt, hat die FINMA nach Art. 46 VAG, insbesondere nach Art. 46 Abs. 1 Bst. d VAG die Pflicht, Informationen nach Art. 29 FINMAG bzw. Art. 47 VAG einzuholen und / oder sichernde Massnahmen nach Art. 51 VAG zu treffen. 3

III. Schwellenwerte

Die FINMA definiert drei Schwellen, die auf dem SST-Quotienten beruhen. Die Schwellen werden wie folgt festgesetzt 4

- Schwelle 1 stellt die Solvenzanforderung im Rahmen des SST dar. Sie ist erreicht, wenn das RTK dem ZK entspricht. Dies entspricht einem SST-Quotienten von 100 % und somit einem Konfidenzniveau von 99%. 5
- Schwelle 2 ist erreicht, wenn das RTK 80% des ZK entspricht. 6
- Schwelle 3 ist erreicht, wenn das RTK 33% des ZK entspricht. 7

Befindet sich das RTK eines Versicherungsunternehmens über der Schwelle 1, so befindet sich das Versicherungsunternehmen im so genannten grünen Bereich. Ist das RTK eines Versicherungsunternehmens zwischen Schwelle 1 und Schwelle 2, befindet sich das Versicherungsunternehmen im so genannten gelben Bereich. Mit einem RTK zwischen Schwelle 2 und Schwelle 3 befindet sich das Versicherungsunternehmen im so genannten orangen Bereich. Ist das RTK unterhalb der Schwelle 3, so ist das Versicherungsunternehmen im so genannten roten Bereich. 8

Die Sollbeträge der verschiedenen Schwellen werden im Rahmen der SST-Berichtsprüfung festgelegt und sind bis zum Abschluss der Prüfung des nächsten SST-Berichts verbindlich. In begründeten Fällen, z.B. bei ausserordentlichen Verlusten, kann die FINMA vom Versicherungsunternehmen eine unterjährige Ermittlung des RTK und gegebenenfalls eine Neuschätzung des ZK verlangen. Sie nimmt anschliessend eine unterjährige Einordnung des Versicherungsunternehmens in den grünen, gelben, orangen oder roten Bereich und gegebenenfalls eine Anpassung der Sollbeträge der verschiedenen Schwellen vor. 9

Interventionsschwellen

IV. Massnahmen

A. Allgemeines

Inhalt und Ausmass der von der FINMA zu ergreifenden sichernden Massnahmen gemäss der nicht abschliessenden Aufzählung in Art. 51 VAG richten sich nach der Solvenzsituation, d.h. insbesondere dem Unterschreiten der oben definierten Schwellenwerte. 10

Transaktionen, die unmittelbar zur Folge haben, dass der SST-Quotient unter einer der oben genannten Schwellen liegt, sind genehmigungspflichtig. 11

Wichtiger Hinweis: 12

Die nachfolgenden Massnahmenbeschreibungen sind als allgemeine Leitlinien zu verstehen, die weder die FINMA zu einer ganz bestimmten Massnahme verpflichten können – ausser sie seien nachfolgend als verpflichtend formuliert – noch Drittpersonen einen Rechtsanspruch darauf geben, dass eine bestimmte Massnahme ergriffen wird. Zudem ist es möglich, dass je nach konkreter Situation eines Versicherungsunternehmens auch ausserhalb des SST andere – weiter gehende oder weniger weit gehende – Massnahmen zu ergreifen sind als jene, welche einem bestimmten Bereich zugeordnet sind.

B. Massnahmen im grünen Bereich

Sofern das Versicherungsunternehmen sich im grünen Bereich befindet, trifft die FINMA keine Massnahmen aufgrund der SST-Solvenzsituation. 13

C. Massnahmen im gelben Bereich

Befindet sich das Versicherungsunternehmen im gelben Bereich, besteht aufgrund der Solvenzsituation eine erhöhte Gefahr für die Interessen der Versicherten. Die FINMA intensiviert in dieser Situation den Risikodialog mit dem Versicherungsunternehmen mit dem Ziel einer Verminderung der Gefahr für die Versicherten. 14

a) Ursachenanalyse und Massnahmenplan

Die FINMA fordert zudem vom Versicherungsunternehmen, das sich im gelben Bereich befindet, eine Analyse der Ursachen, die zum Unterschreiten des Schwellenwerts geführt haben. Sie fordert in diesem Zusammenhang das Versicherungsunternehmen dazu auf, innerhalb von in der Regel zwei Monaten nach Feststellung der Unterdeckung einen Massnahmenplan aufzustellen, der auf realistischen Annahmen beruht. Der – von der FINMA zu genehmigende – Massnahmenplan legt verbindlich den Inhalt und Zeitpunkt der Massnahmen zur Verbesserung der Solvenz fest. Der Massnahmenplan ist so zu gestalten, dass der grüne Bereich in der Regel nach drei Jahren ab Mitteilung der FINMA erreicht wird. 15*

Der Massnahmenplan besteht mindestens aus

- Sofortmassnahmen zur Verbesserung des SST-Quotienten (beispielsweise Kapitalerhöhung, Risikoreduktion, Abschluss von Rückversicherung). Diese sind gegebenenfalls schon vor Einreichen des Massnahmenplans umzusetzen. 16

Interventionsschwellen

- einer Strategie zur mittelfristigen Verbesserung des SST-Quotienten 17
- einer Auflistung wichtiger langfristiger Einzelmassnahmen als Bestandteil dieser Strategie 18
- einem Zeitplan zur Umsetzung dieser Massnahmen 19
- einer Planrechnung, eine Planbilanz mit einem Projektionshorizont von mindestens 4 Quartalen ab Fertigstellung des Sanierungsplans. 20

Die FINMA prüft regelmässig die Einhaltung des Massnahmenplans. Falls der Massnahmenplan nicht eingehalten wird, so behält sich die FINMA vor weitere Massnahmen nach Art. 51 VAG zu ergreifen. 21

b) Genehmigungspflicht für bestimmte Transaktionen

Beschlüsse der Gesellschaft, die zu Dividendenzahlungen, Kapitalrückzahlungen, freiwilligen Ablösungen von eigenen Anleihen, gruppeninternen Transaktionen einschliesslich der Abgabe von Garantien sowie zur Zuteilung von Überschüssen an Versicherungsnehmer und ähnlichen Transaktionen führen, sind der FINMA vorab zur Genehmigung vorzulegen 22

c) Weitere mögliche Massnahmen

Unter Würdigung der Situation des Versicherungsunternehmens kann die FINMA weitere Massnahmen anordnen. Die FINMA kann insbesondere: 23

- Prüfungen durch externe Gutachter vornehmen lassen, welche die Bewertung im Rahmen der Marktneuen Bilanz oder die Angemessenheit der Vorgehensweise bei der Ermittlung des ZK überprüfen. 24
- fordern, dass wichtige Kennziffern auch unterjährig beobachtet und der FINMA gemeldet werden. 25
- ergänzende Szenarioanalysen anordnen, welche die Effektivität der Sanierungsmassnahmen im vorgegebenen Zeitrahmen unter verschiedenen Annahmen über die Entwicklung der Risikofaktoren zu prüfen erlauben. 26

Die genannten Massnahmen entbinden das Versicherungsunternehmen nicht von der Erfüllung gesellschaftsrechtlicher Verpflichtungen, sofern die diesbezüglichen Voraussetzungen gegeben sind (insbesondere Art. 725 OR). 27

D. Massnahmen im orangen Bereich

Befindet sich ein Versicherungsunternehmen im orangen Bereich, so kann die FINMA zusätzlich zu den Massnahmen gemäss Ziff. IV.C dieses Anhangs weitere Massnahmen ergreifen und / oder gegebenenfalls die unter Ziff. IV.C dieses Anhangs getroffenen Massnahmen verschärfen. Verpflichtend ist die Unterlassung von Dividendenzahlungen. 28*

a) Sanierungsplan

Das Versicherungsunternehmen muss innerhalb von in der Regel zwei Monaten einen Sanie- 29*

Interventionsschwellen

rungsplan aufstellen, der das Versicherungsunternehmen innerhalb von in der Regel zwei Jahren ab Mitteilung der FINMA in den gelben und danach innerhalb von in der Regel weiteren drei Jahren ab Mitteilung der FINMA in den grünen Bereich zurückführt.

Der Sanierungsplan besteht mindestens aus den in Ziff. IV.C.a) dieses Anhangs genannten Elementen. Der Projektionshorizont für die Planrechnung und die Planbilanz beträgt mindestens sechs Semester ab Fertigstellung des Sanierungsplans. Der Sanierungsplan muss zudem darstellen, welche Risiken des Versicherungsunternehmens sich mit welchen Methoden umgehend reduzieren lassen. Der Einfluss von verschiedenen – auch negativen – Szenarien auf die Effektivität der Sanierungsmassnahmen ist zu ermitteln. 30

b) Weitere mögliche Interventionen

Sofern die oben genannten Interventionen allein nicht ausreichen, um die mangelnde Solvabilität zu beheben, trifft die FINMA weitere Massnahmen. Dazu kann die FINMA insbesondere 31

- eine ausserordentliche Liquiditätsplanung anordnen. 32
- für besonders risikoreiches Neugeschäft und Erneuerungen eine Genehmigungspflicht anordnen. 33
- Neu- und Erneuerungsgeschäft untersagen 34
- risikoreiche und komplexe Transaktionen untersagen, sofern nicht sichergestellt ist, dass diese der Verbesserung des SST-Quotienten dienen. 35
- das Versicherungsunternehmen dazu veranlassen, organisatorische Veränderungen vorzunehmen sowie intensivere Kontrollen, Überwachung, Berichterstattung und Prüfungen durch die interne Revision vorzunehmen. 36

E. Massnahmen im roten Bereich

Beim Erreichen des roten Bereichs muss das Versicherungsunternehmen umgehend - zusätzlich zu den Massnahmen im gelben oder orangen Bereich - Sofortmassnahmen zum Schutz der Versicherten ergreifen. Es muss für die FINMA innerhalb kurzer Zeit erkennbar sein, ob die vom Versicherungsunternehmen ergriffenen Massnahmen voraussichtlich zum Erfolg führen. Insbesondere folgende Massnahmen des Versicherungsunternehmens können im roten Bereich geeignet sein: 37*

- eine umgehende Erhöhung des RTK oder eine Verringerung des ZK 38
- ein freiwilliges Übertragen des Versicherungsbestands 39
- ein teilweises Übertragen des Versicherungsbestands mit dem Resultat, dass sich der SST-Quotient nach der Transaktion ausserhalb des roten Bereichs befindet. 40

Sollte es dem Versicherungsunternehmen nicht möglich sein, entsprechende Massnahmen zu ergreifen und führen auch die von der FINMA angeordneten Massnahmen zu keinem kurzfristigen Erfolg, so entzieht die FINMA dem Versicherungsunternehmen die Bewilligung. 41

Erläuterung: 42

Interventionsschwellen

Die FINMA kann nicht tolerieren, dass Versicherungsunternehmen sich im roten Bereich befinden. Dies führt dazu, dass sie zur Verbesserung der Situation für die Versicherten nur noch umgehend wirkende Massnahmen zulassen bzw. ergreifen kann. Beispielsweise ist eine Fortführung des Geschäfts mit dem Ziel, profitables Geschäft zu schreiben und damit die Solvenzsituation z.B. durch Gewinnthesaurierung schrittweise zu verbessern, im roten Bereich keine akzeptable Alternative.

F. Kooperation des Managements

Führen die verantwortlichen Organe die von der FINMA im gelben, orangen oder roten Bereich verhängten Massnahmen nicht so durch, dass eine weitere Gefährdung der Interessen der Versicherungsnehmer vermieden wird, verlangt die FINMA im Sinne von Art. 51 Abs. 2 Bst. f VAG die Abberufung der entsprechenden Personen. Kommen die verantwortlichen Organe dem nicht nach, ergreift die FINMA Massnahmen nach Art. 51 Abs. 2 Bst. c VAG.

43

Verzeichnis der Änderungen



Die Anhänge des Rundschreibens werden wie folgt geändert:

Diese Änderungen wurden am 1.6.2012 beschlossen und treten am 1.1.2013 in Kraft.

Geändert Anhang 3: Rz 4

Aufgehoben Anhang 3: Rz 18

Zudem wurden die Verweise auf die Eigenmittelverordnung (ERV; SR 952.03) an die am 1.1.2013 in Kraft tretende Fassung angepasst.

Diese Änderungen wurden am 3.12.2015 beschlossen und treten am 1.1.2016 in Kraft.

Geändert Anhang 4: Rz 15, 28, 29, 37